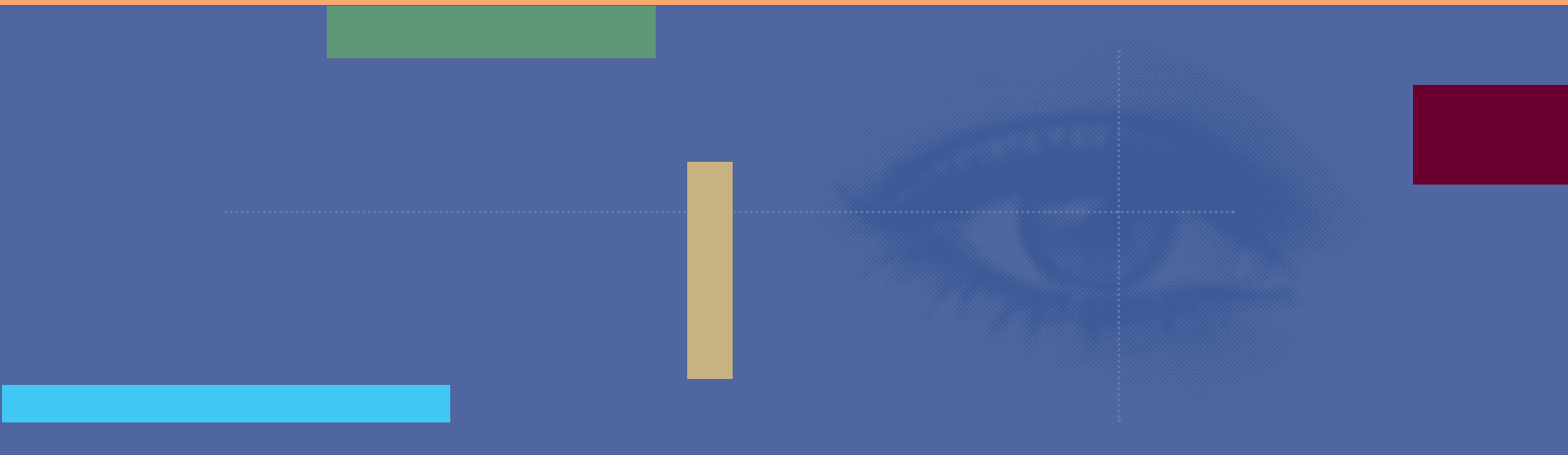


BANKENAUF SICHT IN ÖSTERREICH



Medieninhaber (Verleger):

Oesterreichische Nationalbank (OeNB)
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3

Finanzmarktaufsicht (FMA)
1020 Wien, Praterstraße 23

Hersteller:

Oesterreichische Nationalbank

Für den Inhalt verantwortlich:

Günther Thonabauer, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit (OeNB)

Jürgen Bauer, Stabsabteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit (FMA)

Redaktion:

Andreas Höger, Karin Hrdlicka, Wolfgang Messeritsch, Markus Schwaiger, Johannes Turner, Florian Weidenholzer (alle OeNB)

Jürgen Bauer, Patrick Darlap, Doris Radl, Dagmar Urbanek, Alexander Veverka, Markus Waldherr, Thomas Wulf,

Alexander Zimmermann (alle FMA)

Grafische Gestaltung:

Peter Buchegger, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit (OeNB)

Satz, Druck und Herstellung:

Oesterreichische Nationalbank, Hausdruckerei

Verlags- und Herstellungsort:

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 3

Rückfragen:

Oesterreichische Nationalbank, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift: Postfach 61, 1011 Wien

Telefon: (+43-1) 404 20-6666

Telefax: (+43-1) 404 20-6698

E-Mail: oenb.info@oenb.at

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Stabsabteilung Allgemeine Vorstandsangelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift: Praterstraße 23, 1020 Wien

Telefon: (+43-1) 249 59-5100

Telefax: (+43-1) 249 59-5199

E-Mail: fma@fma.gv.at

Nachbestellungen:

Oesterreichische Nationalbank, Dokumentationsmanagement und Kommunikationsservice

Postanschrift: Postfach 61, 1011 Wien

Telefon: (+43-1) 404 20-2345

Telefax: (+43-1) 404 20-2398

E-Mail: oenb.publikationen@oenb.at

Internet:

<http://www.oenb.at>

<http://www.fma.gv.at>

Papier:

Gedruckt auf umweltfreundlich hergestelltem Papier

DVR 0031577

VORWORT

Eine effiziente Finanzmarktaufsicht ist für die Stabilität des Wirtschaftssystems von großer Bedeutung, das haben auch die Turbulenzen auf den Finanzmärkten im Laufe des Jahres 2008 gezeigt. In Österreich wurde durch die Finanzmarktaufsichtsreform 2008 eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um mit den raschen Entwicklungen der Finanzmärkte Schritt zu halten.

Ein wesentliches Ziel der Finanzmarktaufsichtsreform 2008 war die Sicherstellung einer klaren Aufgabenteilung und die Optimierung von Schnittstellen zwischen OeNB und FMA. Damit können die Aufsichtsprozesse rasch, sicher und gut dokumentiert ablaufen, bei stets einheitlichem Informationsstand von OeNB und FMA. Dies unterstützt auch die partnerschaftliche Kooperation dieser beiden Institutionen in der aufsichtlichen Betreuung des Finanzmarktes Österreich.

Die Aufsichtsreform brachte eine weitere Verbesserung der Kooperation und eine noch engere Verzahnung der aufsichtlichen Tätigkeit mit sich. So können seit 1.1.2008 Aufsichtsmaßnahmen zur Stärkung der Stabilität des Finanzmarktes Österreich noch zeitnäher und effizienter gesetzt werden. Zudem wurde durch die Einführung des sogenannten SPOC (Single Point of Contact)-Prinzips (ein definierter Ansprechpartner je Institution für jedes Kreditinstitut) der Dialogprozess mit den Banken weiter intensiviert.

OeNB und FMA sind bestrebt, die mit der Aufsichtsreform verbundenen Vorteile in den Bereichen Synergie und Effizienz auch der Kreditwirtschaft zugute kommen zu lassen. So sollen Anzeigen an die Aufsicht, die derzeit sowohl an FMA als auch an OeNB zu erstatten sind, künftig nur einmal erfolgen. Hierzu wird eine eigene „Incoming-Plattform“ eingerichtet, die die elektronische Übermittlung von behördlichen Dokumenten an eine einzige Stelle ermöglichen wird. Dadurch verkürzt sich nicht nur die Einreichzeit, ebenso wird der operative Aufwand bei allen Beteiligten minimiert.

In der vorliegenden Publikation werden die neue Aufsichtskooperation und die jeweiligen Verantwortlichkeiten detailliert dargestellt. Dies soll beaufsichtigten Kreditinstituten, ausländischen Schwesterbehörden und der interessierten Öffentlichkeit einen raschen Überblick über die neu etablierten Prozesse und Zuständigkeiten ermöglichen.

Wir wünschen eine informative Lektüre!



Mag. Philip Reading
(Direktor der Hauptabteilung
Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung OeNB)



Dr. Michael Hysek
(Bereichsleiter Bankenaufsicht FMA)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
INHALTSVERZEICHNIS	4
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
1 EINLEITUNG	7
1.1 Überblick über den österreichischen Bankensektor und seine Charakteristika	7
1.2 Gründe der neuen Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB	10
1.3 Aufgabenteilung im Bereich der Bankenaufsicht ab 1. 1. 2008	12
2 AUFSICHTSORGANISATION	14
2.1 Rahmenbedingungen	14
2.2 Aufbauorganisation der FMA	15
2.3 Aufbauorganisation der OeNB	19
3 AUFSICHTSPROZESS	23
3.1 Allgemeines	23
3.2 Abstimmung zwischen OeNB, FMA und Kreditinstituten	25
3.3 Informationsquellen der österreichischen Bankenaufsicht	26
3.4 Einzelbankanalyse	29
3.5 Behördliche Aktivitäten	31
3.5.1 Rahmenbedingungen für die Durchführung behördlicher Verfahren	31
3.5.2 Rechtsauslegung und Rechtsfortentwicklung	32
3.5.3 Aufsichtsverfahren	32
3.5.4 Basel II-Bewilligungsverfahren	34
3.5.5 Weitere Aufsichtsgebiete der FMA	36
3.5.6 Aufsichtsmaßnahmen	37
3.6 Prüfplanung und Durchführung	38
3.7 Prüfung und Evaluierung des ICAAP	40
3.8 Aufsichtskooperation und Informationsaustausch	41
3.9 Strukturierter Dialog	43
4 FINANZKONGLOMERATE	45
4.1 Organisation und Durchführung der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten	45
4.1.1 Verordnungen und Auslegungsfragen zum FKG	45
4.1.2 Organisation der operativen Aufsichtstätigkeit	45
4.1.3 Aufsichtsstrategie	45
4.1.4 Aufsichtsmaßnahmen und behördliche Maßnahmen	46
4.1.5 Vor-Ort-Prüfung auf Ebene eines Finanzkonglomerates	46
5 FINANZMARKTSTABILITÄT	47
5.1 Erweiterter Finanzmarktstabilitätsauftrag	47
5.2 CESEE Risk Assessment	47
5.3 Nichtbanken-Finanzintermediäre	48
5.4 Risikotransfer	49
5.5 Liquiditätsrisiko	50
6 AUSBLICK	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Grafik 1: Bedeutung des Bankensektors in Österreich	7
Grafik 2: Marktanteile österreichischer Tochterbanken in CESEE	9
Grafik 3: Return on Assets (ROA) und Aufwand-/Ertragrelation	10
Grafik 4: Aufgabenverteilung FMA – OeNB in der Bankenaufsicht: Vergleich alt und neu	12
Grafik 5: Stufenaufbau der Aufsicht	14
Grafik 6: Aufbauorganisation der FMA	17
Grafik 7: Aufbauorganisation der OeNB	20
Grafik 8: Aufbau der Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung	20
Grafik 9: Vereinfachtes Schema der Aufgabenteilung	23
Grafik 10: Schematische Darstellung der Verknüpfung von On- und Off-Site Analyse	24
Grafik 11: Interinstitutionelle Abstimmung	26
Grafik 12: Die wesentlichsten Modelle der Basisanalyse	29
Grafik 13: Prozess der laufenden Aufsicht	30

Abkürzungsverzeichnis

ABBA	Austrian Banking Business Analysis
ALF	Abteilungsleiterforum
AMA	Advanced Measurement Approach (zu dt.: Fortgeschrittener Messansatz)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AzP	Anlage zum Prüfungsbericht
BAKA	Abteilung für Bankenanalyse (der OeNB)
BAREV	Abteilung für Bankenrevision (der OeNB)
BSC	Banking Supervision Committee
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CEO	Chief Executive Officer
CESEE	Central-, East- and South-European Economies (zu dt.: Zentral, Ost- und Südosteuropa)
CRD	Capital Requirements Directive (RL 2006/48/EG)
EBF	Einzelbankenforum
ECAI	External Credit Assessment Institution (zu dt.: externe Rating-Agentur)
ERP	European Recovery Programme
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EZB	Europäische Zentralbank
FINMA	Abteilung für Finanzmarktanalyse (der OeNB)
FKG	Finanzkonglomeratengesetz
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
FMK	Finanzmarktkomitee
FMSB	Finanzmarktstabilitätsbericht
GKE	Großkreditevidenz
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (zu dt.: internes Kapitaladäquanzverfahren)
IKS	Internes Kontrollsystem
IRB-Ansatz	auf internen Ratings basierender Ansatz (zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko)
KOFO	Koordinationsforum
KREDA	Kreditabteilung (der OeNB)
MoU	Memorandum of Understanding (zu dt.: Kooperationsabkommen)
RMG	Risikomanagementgespräch
ROA	Return on Assets
SPOC	Single Point of Contact
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (zu dt.: Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess)
VaR	Value at Risk

1 Einleitung

Mit der am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Reform der Aufsicht über den österreichischen Finanzplatz wurde die österreichische Bankenaufsicht auf eine neue Grundlage gestellt. In organisatorischer Hinsicht wurde zwar das bisherige duale Aufsichtssystem – bestehend aus der Finanzmarktaufsicht (FMA) als integrierter und unabhängiger Allfinanzaufsichtsbehörde und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) als in die Bankenaufsicht involvierter Institution – beibehalten; es erfolgte jedoch eine noch stärkere Verschränkung von Einzelinstituts- und Systemaufsicht („mikro- und makroprudentielle Aufsicht“), wodurch zusätzliche operative Aufsichtskompetenzen auf die OeNB übertragen wurden. Im Ergebnis besteht daher seit Anfang 2008 eine neue Form der Zusammenarbeit von FMA und OeNB in der Bankenaufsicht.

Im Rahmen dieser Publikation zur „Bankenaufsicht in Österreich“ werden die neue Aufsichtsorganisation, einschließlich der Aufbauorganisation von FMA und OeNB, sowie die neu konzipierten Aufsichtsprozesse näher dargestellt. Eingegangen wird dabei auf die Zusammenarbeit von FMA und OeNB, die einzelnen Aufgabengebiete, Verfahren und Methoden sowie auf den Dialog mit den Kreditinstituten und die Kooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden. Gesondert beleuchtet werden darüber hinaus die Aufsicht über Finanzkonglomerate sowie die durch die Reform erweiterten Kompetenzen der OeNB im Bereich der Finanzmarktstabilität. Als Hintergrund bzw. zum besseren Verständnis der organisatorischen und prozeduralen Neuerungen wird zudem in diesem Einleitungskapitel ein kurzer Überblick über die Charakteristika des österreichischen Bankensektors, die Ursachen und Beweggründe für die jüngste Reform sowie die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die „Bankenaufsicht neu“ gegeben.

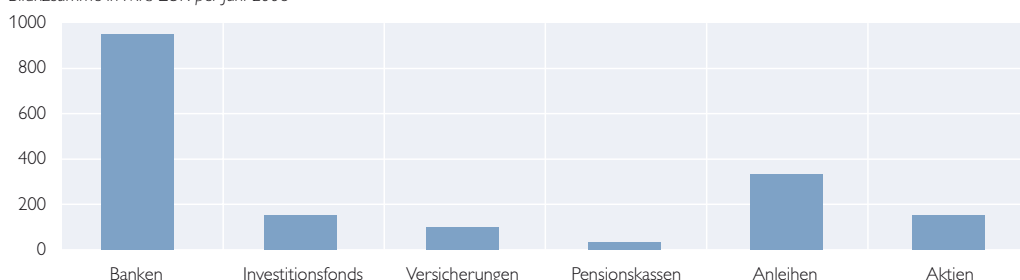
1.1 Überblick über den österreichischen Bankensektor und seine Charakteristika

Das österreichische Finanzsystem ist maßgeblich durch den Bankensektor geprägt. Wenngleich im Zuge eines gewissen Angleichungsprozesses an den Euroraum eine zunehmende Bedeutung des Kapitalmarkts in der Unternehmensfinanzierung festzustellen ist und auch Änderungen im traditionellen Anlageverhalten der privaten Haushalte beobachtet werden können, sind Kreditinstitute nach wie vor die weitaus bedeutendsten Finanzintermediäre in Österreich. So wies die Bankenintermediation – gemessen an der Gesamtbilanzsumme der österreichischen Kreditinstitute zum Bruttoinlandsprodukt – im Jahr 2007 auch den im EU-Schnitt liegenden Wert von 332,1% auf.

Grafik 1

Bedeutung des Bankensektors in Österreich

Bilanzsumme in Mrd EUR per Juni 2008



Quelle: OeNB, EZB, Wiener Börse.

Das österreichische Bankensystem ist ein Universalbankensystem, d. h. Kreditinstitute können – sofern sie über eine entsprechend umfangreiche Konzession verfügen – grundsätzlich alle Formen des Geld- und Kreditgeschäftes anbieten. Traditionsgemäß werden die in Österreich konzessionierten bzw. über Zweigstellen niedergelassenen Kreditinstitute (Stand per Dezember 2008: 870) entsprechend ihrer Rechtsform und historischen Ausrichtung auf bestimmte Kundensegmente in acht Sektoren unterteilt, wobei jedoch die Grenzen zunehmend verschwimmen. Unterschieden wird zwischen Aktienbanken (51), Landeshypothekenbanken (11), Bausparkassen (4), Sonderbanken (93), (§ 9-BWG-) Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedsstaaten (28), Sparkassen (56), Volksbanken (69) und Raiffeisenbanken (558); Daten jeweils per Ende 2008. Prägende Charakteristika der drei letztgenannten Sektoren sind ein mehrstufiger – im Fall von Raiffeisen sogar dreistufiger – Aufbau und eine dezentrale Ausrichtung, weshalb sie gemeinhin auch als „dezentrale Sektoren“ bezeichnet werden. Die Institute der dezentralen Sektoren sind zwar rechtlich selbstständig, jedoch zumeist einem Zentralinstitut – bei Raiffeisen unter Zwischenschaltung von regionalen Spitzeninstituten – zugeordnet, das u.a. sektorweite Dienstleistungen bereitstellt und Koordinationsaufgaben, wie beispielsweise die Refinanzierung, wahrnimmt. Die wirtschaftliche Verbundenheit und der zugrundeliegende Solidaritätsgedanke reichen bis zu einem sektorinternen Risikoausgleich.

In den letzten beiden Jahrzehnten kam es infolge sich ändernder Rahmenbedingungen auch zu nachhaltigen Veränderungen der österreichischen Bankenlandschaft. So wurden in Vorbereitung des im Jahr 1995 erfolgten EU-Beitritts Österreichs bereits in den 1980er Jahren – neben bankaufsichtlichen Reformen – zahlreiche Maßnahmen zur Liberalisierung des österreichischen Finanzsektors gesetzt, von denen insbesondere die in den Jahren 1989 bis 1991 erfolgte stufenweise Aufhebung der letzten Kapitalverkehrskontrollen hervorzuheben ist. Auch der ehemals hohe Anteil staatlichen Eigentums an Kreditinstituten wurde im Zuge von Privatisierungen bis Anfang des neuen Jahrtausends weitgehend beseitigt. Nicht zuletzt infolge verschärfter Wettbewerbsbedingungen führten diese Entwicklungen – trotz eines durch das wirtschaftliche Umfeld begünstigten Kreditwachstums – auch zu einem verstärkten Konsolidierungs- bzw. Konzentrationsprozess.

Zweiter maßgeblicher Einflussfaktor für die Entwicklung des österreichischen Bankensektors war der Fall des „Eisernen Vorhangs“ und die damit erfolgte Öffnung der Märkte in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE). Anknüpfend an historische Verbindungen und unter Ausnutzung der geographischen Nähe, expandierten die österreichischen Banken in den letzten beiden Jahrzehnten in die CESEE-Region und waren gleichsam als Pioniere in erheblichem Ausmaß am Aufbau der dortigen Bankenmärkte beteiligt. In einem ersten Schritt erfolgte diese Expansion durch Neugründung von Tochterbanken, ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zunehmend auch im Zuge von Privatisierungen der in staatlichem Eigentum stehenden lokalen Banken.

Das primär auf CESEE fokussierte Auslandsgeschäft der österreichischen Banken nimmt seither kontinuierlich zu. Per Ultimo 2007 agierten zwölf österreichische Banken mit 73 vollkonsolidierten Tochterbanken in CESEE. Damit halten österreichische Banken mittlerweile rund 15 % am gesamten Bankenmarkt in CESEE, sogar rund 23 %, wenn man Russland ausnimmt. Da rund zwei Drittel

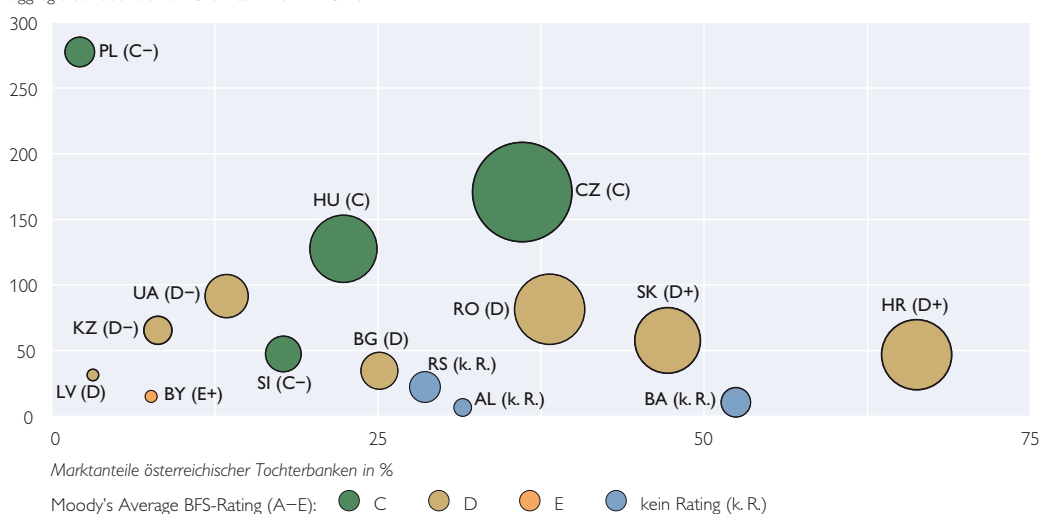
der aggregierten Bilanzsumme der ausländischen Töchter der österreichischen Banken auf die EU-Mitgliedstaaten entfallen, sind die Risiken aus institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen begrenzt.

Grafik 2

Marktanteile österreichischer Tochterbanken in CESEE¹

Stand: 30. Juni 2008

aggregierte nationale Bankbilanzsumme in Mrd EUR

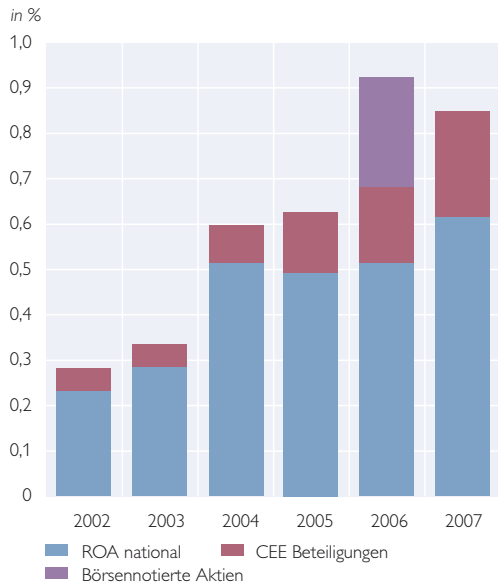


¹ In der Grafik sind die einzelnen Länder gemäß dem Marktanteil der österreichischen Tochterbanken (x-Achse) und der aggregierten Bilanzsumme des nationalen Bankenmarktes (y-Achse) eingezeichnet. Die Größe des Kreises entspricht dem Gesamtexposure des österreichischen Bankensystems gegenüber dem jeweiligen Land. Die Länder sind gemäß ihrem durchschnittlichen Bank Financial Strength (BFS) Rating von Moody's eingefärbt. Russland ist aus darstellungstechnischen Gründen nicht in der Grafik erfasst (4% Marktanteil bei 625 Mrd EUR Bilanzsumme).

Zum Halbjahr 2008 erreichte die unkonsolidierte Bilanzsumme des gesamten österreichischen Bankensektors einen Wert von 972 Mrd. EUR, der unkonsolidierte ROA (Return on Assets) lag bei 0,36 % und die unkonsolidierte Aufwand-/Ertragsrelation bei 65,8 %. Konsolidiert erreichte die Bilanzsumme des österreichischen Bankensektors eine Höhe von 1.161 Mrd. EUR, der konsolidierte ROA wies einen Wert von 0,62 % auf und die konsolidierte Aufwands-/Ertragsrelation lag bei 66,6 %. Das CESEE-Segment allein steuerte 2007 bereits einen Anteil von 42,6 % zum konsolidierten Ergebnis vor Steuern aller österreichischen Banken bei. Der Fokus auf die CESEE-Region ist nicht zuletzt auch ein wesentlicher Faktor für die vergleichsweise geringe direkte Betroffenheit des österreichischen Bankensektors von der Mitte 2007 ausgebrochenen US-Hypothekenkrise. Den Auswirkungen der dadurch ausgelösten globalen Finanzmarktkrise kann sich jedoch auch der österreichische Bankensektor nicht völlig entziehen. Im Einklang mit entsprechenden Vereinbarungen auf europäischer Ebene wurde daher im Oktober 2008 auch vom österreichischen Gesetzgeber ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das im Sinne eines „Schutzschirms“ auf die Stärkung des österreichischen Finanzplatzes abzielt.

Return on Assets (ROA) und Aufwand-/Ertragrelation

ROA österr. Banken (konsolidiert)



Aufwand-Ertrag-Relation österr.



Bei Werten für 2008 gilt: Stand 2008Q03 für unkonsolidierte Werte und 2008Q02 für konsolidierte Werte. Konsolidierte Werte ab 2008 sind aufgrund von Änderungen im Meldewesen nur bedingt mit früheren Werten vergleichbar.

Quelle: OeNB.

Österreich ist nicht nur Heimatland („Home-Country“), sondern auch Gastland („Host-Country“) für grenzüberschreitend tätige Bankengruppen. Seit 2007 befinden sich drei der sechs größten österreichischen Banken in mehrheitlich ausländischem Eigentum. Die enge Zusammenarbeit mit den relevanten ausländischen Aufsichtsinstitutionen stellt daher für FMA und OeNB sowohl als Heimatland- als auch als Gastlandaufsicht eine hohe Priorität dar.

1.2 Gründe der neuen Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB

Die traditionell beim Bundesminister für Finanzen (BMF) angesiedelte Aufsicht über den österreichischen Finanzplatz war um die Jahrtausendwende grundlegend neu gestaltet worden. Insbesondere hatte mit 1. April 2002 die neu geschaffene und per Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellte Allfinanzaufsichtsbehörde FMA ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Damit bestand in Österreich nunmehr auch für die Bankenaufsicht eine entsprechend internationalen Standards mit Unabhängigkeit ausgestattete Aufsichtsbehörde.

Gleichzeitig mit der Errichtung der FMA war auch die bereits zuvor bestehende Einbindung der OeNB in die Bankenaufsicht weiter verstärkt worden, um die vorhandene Expertise und Synergien zu nutzen. So wurde insbesondere die verpflichtende Beauftragung der OeNB mit Vor-Ort-Prüfungen im Bereich des Markt- und Kreditrisikos gesetzlich verankert, der OeNB wurden diverse Anhörungsrechte eingeräumt und Gutachterfunktionen (insbes. bezüglich interner Modelle für das Marktrisiko) übertragen, sie behielt die Zuständigkeit zur Abwicklung des Meldewesens und führte ebenso wie die FMA auch Einzelbankanalysen durch. Zudem waren Mitteilungspflichten der OeNB über bedeutende oder grundsätz-

liche Entwicklungen im Bereich des Bankwesens vorgesehen. Im Zuge der mit 1. Jänner 2007 erfolgten Umsetzung von Basel II wurden der OeNB zusätzliche Gutachtertätigkeiten übertragen, insbesondere in Bezug auf das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen für den auf internen Ratings basierenden Ansatz für das Kreditrisiko.

Ebenso wie Kreditinstitute ihre Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung von Marktentwicklungen immer wieder neu auszurichten haben und die regulatorischen Bestimmungen im Hinblick auf eingetretene Entwicklungen regelmäßiger Evaluierungen bedürfen, sind auch hinsichtlich der Aufsichtsorganisation Erfahrungswerte aus der aufsichtlichen Praxis und geänderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

So zeigte sich in der Aufsichtspraxis, dass mit der 2001/2002 durchgeführten Reform der Finanzmarktaufsicht zwar einerseits ein wichtiger Schritt gesetzt worden war, andererseits jedoch das geschaffene Aufsichtsmodell auch einige systemische Schwächen aufwies, die sich trotz aller Kooperationsbemühungen nicht gänzlich beseitigen ließen. Anzuführen sind hier vor allem Doppelgleisigkeiten, die im Prüfungs- und Analysebereich auftraten, sowie gewisse Graubereiche in der Verantwortungsabgrenzung. Zudem wurde deutlich, dass die Verbindung von Einzelinstituts- und Systemperspektive vor dem Hintergrund des substantiellen Exposures der österreichischen Kreditinstitute in CESEE gerade für den österreichischen Finanzplatz von zunehmender Relevanz ist und – unter Nutzung von Synergieeffekten – auch in der Aufsichtsorganisation verstärkt abzubilden ist.

Im Anfang 2007 beschlossenen Programm der österreichischen Bundesregierung für die neue Legislaturperiode wurde daher eine Evaluierung der Finanzmarktaufsicht mit dem Ziel angekündigt, diese „schlagkräftiger und effizienter zu gestalten und dabei Doppelgleisigkeiten und Schnittstellenprobleme zu vermeiden“. Politisch umstritten war allerdings zunächst, auf welche Art und Weise diese Zielsetzungen erreicht werden sollten. Daher setzte vor dem Hintergrund eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses (sog. „Banken U-Ausschuss“), der sich vor allem mit der politischen Verantwortlichkeit rund um die im Frühjahr 2006 erforderlich gewordene Garantiebereitstellung der Republik Österreich für die BAWAG P.S.K. befasste, ein umfassender Diskussionsprozess ein. Auch der Rechnungshof erstellte einen Bericht, in dem er zur Lösung der ebenfalls kritisierten Schnittstellenproblematik zwischen FMA und OeNB mehrere Modelle evaluierte. Im Ergebnis sprach er sich schließlich für eine organisatorische Zusammenlegung der jeweiligen bankaufsichtlichen Bereiche aus und empfahl insbesondere die Zusammenlegung der Zuständigkeiten für Vor-Ort-Prüfungen sowie die Konzentration der bankaufsichtlichen Analyse in einer Institution.

Anfang November 2007 wurde unter Berücksichtigung dieser Diskussionen, der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses und der Anregungen des Rechnungshofes eine Regierungsvorlage zur Reform der Finanzmarktaufsicht vorgelegt, deren Kernziel in einer Optimierung der Finanzmarktaufsicht im Bankbereich bestand. Zu diesem Zweck sollte zwar einerseits an dem Modell der Allfinanzaufsicht durch die FMA als zuständiger und unabhängiger Aufsichtsbehörde festgehalten werden, jedoch die Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB im Bereich der Bankenaufsicht klarer konstruiert und dabei die fachliche Kompetenz und Erfahrung der beiden Institutionen auf ihre jeweiligen Stärken konzentriert

werden, um so eine bessere Ressourcenausnutzung zu ermöglichen. Die Regierungsvorlage wurde vom österreichischen Gesetzgeber noch im Dezember 2007 beschlossen und trat mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Zur Umsetzung der Reform in die Aufsichtspraxis wurde bereits parallel zum parlamentarischen Prozess ein gemeinsames FMA/OeNB-Projekt initiiert, das eine optimale Implementierung der neuen Aufgabenverteilung sowie der damit verbundenen Prozesse und Ressourcenimplikationen zum Ziel hatte. Daher war es auch möglich, trotz äußerst geringer Vorlaufzeit mit 1. Jänner 2008 entsprechend der neuen gesetzlichen Aufgabenverteilung in „Echtbetrieb“ zu gehen.

1.3 Aufgabenteilung im Bereich der Bankenaufsicht ab 1. 1. 2008

Im Wesentlichen beruht die „Bankenaufsicht neu“ auf einer Trennung zwischen der Funktion des „Fact-findings“ – also der gesamthaften Risikobeurteilung – einerseits und dem sog. „Decision-taking“ – den behördlichen Entscheidungen – andererseits; erstere Aufgabe ist der OeNB zugewiesen, letztere der FMA.

Grafik 4

Aufgabenverteilung im Bereich der Bankenaufsicht ab 1. 1. 2008

	Prüfung	Analyse	Meldewesen	Behörde
Alt	FMA/OeNB	FMA/OeNB	OeNB	FMA
Neu	OeNB	OeNB	OeNB	FMA

Die Eckpunkte der neuen Aufgabenteilung stellen sich wie folgt dar:

- Die FMA ist weiterhin unabhängige und weisungsfreie Allfinanzaufsicht. Im Bereich der Bankenaufsicht nimmt sie die Behördenfunktion wahr.
- Die OeNB ist nunmehr für sämtliche Vor-Ort-Prüfungen zuständig.
- Als Grundlage für diese Prüfungen ist seitens FMA und OeNB für jedes Kalenderjahr ein Prüfungsprogramm inklusive der einzelninstitutsbezogenen Prüfungsschwerpunkte sowie des Zeitpunktes des Prüfungsbeginnes festzulegen.
- Die Prüfungsaufträge an die OeNB werden weiterhin grundsätzlich von der FMA erteilt.
- Die OeNB ist für die Einzelbankanalyse zuständig. Sie hat in diesem Rahmen die Meldedaten und sonstigen relevanten Informationen einer laufenden gesamthaften Auswertung für Zwecke der Bankaufsicht und zur Vorbereitung aufsichtsbehördlicher Ermittlungsverfahren zu unterziehen. Alle Analyseergebnisse und relevanten Informationen sind der FMA zur Verfügung zu stellen und haben deutliche Aussagen dahingehend zu enthalten, ob eine wesentliche Veränderung der Risikolage vorliegt oder ob ein Verdacht auf Verletzung von bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen besteht. Das Vorliegen eines dieser beiden Sachverhalte ist der FMA unverzüglich mitzuteilen. Die OeNB hat auf Ersuchen

der FMA zudem zusätzlich bestimmte Einzelbankanalysen zu erstellen und zu übermitteln sowie weitere Erläuterungen zu den Analyseergebnissen zu geben.

- Die OeNB betreibt eine gemeinsame FMA/OeNB-Datenbank, die ein hohes Informationsniveau in beiden Institutionen sicherstellt.
- Die FMA hat sich so weit als möglich auf die Prüfungen, Gutachten und Analysen der OeNB sowie die in die Datenbank eingestellten Daten zu stützen und kann sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit.
- Die OeNB hat aufgrund der Reform eine Gutachterstellung in sämtlichen bankaufsichtlichen Modellgenehmigungsverfahren. Zudem hat die OeNB im Rahmen eines Anhörungsverfahrens vor der Erteilung einer Bewilligung für die Verschmelzung oder Spaltung von Kreditinstituten eine wirtschaftliche Bewertung des Geschäftsmodells vorzunehmen.
- Weiters wird der neuen Kompetenzverteilung dahingehend Rechnung getragen, indem der – aus verfassungsrechtlichen Gründen seitens des Bundesministers für Finanzen vorzunehmende – Abschluss von Memoranda of Understanding (siehe dazu Kapitel 3.8) nunmehr auf Basis eines gemeinsamen Vorschlags von FMA und OeNB erfolgt.
- Ergänzt wurde die Reform schließlich durch eine explizite Verankerung des Finanzmarktstabilitätsauftrags der OeNB in § 44b Nationalbankgesetz. Danach hat die OeNB im öffentlichen Interesse und auf Basis erweiterter Datenzugangsrechte das Vorliegen all jener Umstände zu beobachten, die für die Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung sind. Mit diesen erweiterten Kompetenzen ist die Verpflichtung der OeNB verbunden, Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung dem BMF und der FMA mitzuteilen; auf Verlangen hat sie auch die erforderlich erscheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Reform eine klare Kompetenzverteilung geschaffen wurde. Durch die im Zuge der Implementierung getroffenen Maßnahmen wird ein effizienter und effektiver Aufsichtsprozess sichergestellt, wodurch insgesamt das Aufsichtsnetz noch engmaschiger geknüpft ist. Auch wenn künftig weiterhin formell zwei Institutionen bestehen, die sich die Aufgabe der Bankenaufsicht teilen, so gibt es für die Banken materiell nur noch einen einzigen, gesamtheitlichen Aufsichtsprozess unter gestärkter gemeinsamer Verantwortung.

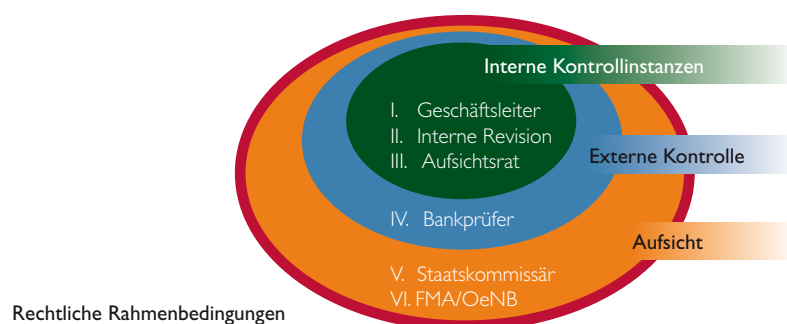
2 Aufsichtsorganisation

2.1 Rahmenbedingungen

Die Systematik der Bankenaufsicht beruht auf einem mehrstufigen, auf einander aufbauenden System von Kontrollinstanzen („checks and balances“, siehe Grafik 5), welchen unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zugeordnet sind.

Grafik 5

Stufenaufbau der Aufsicht



Zunächst sind die **Geschäftsleiter** der Kreditinstitute zur Einhaltung der bankaufsichtlichen Gesetze verpflichtet. Insbesondere sind sie gemäß § 39 BWG dazu verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haben sich über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren (Internes Kontrollsystem - IKS) zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen und über geeignete Pläne und Verfahren zur Bewertung ihrer Eigenkapitalausstattung zu verfügen. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben dabei weitestgehend auch Risiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Weiters liegt eine besondere Verantwortung in der ordnungsgemäßen Erfüllung des bankaufsichtlichen Anzeige- und Meldewesens.

Darüber hinaus haben Kreditinstitute gemäß § 42 BWG in unmittelbarer Unterstellung zur Geschäftsleitung eine **interne Revision** einzurichten, welche ausschließlich der laufenden und umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens dient. Beispielsweise hat die interne Revision die Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung und zur Prävention von Geldwäscherei sowie mindestens einmal jährlich die internen Ratingsysteme und deren Funktionsweise zu prüfen.

Der **Aufsichtsrat** hat die Geschäftsführung zu überwachen. Einige Geschäfte sind allein mit seiner Zustimmung durchführbar. Er kann vom Vorstand Berichtserstattung verlangen, in Bücher, Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen sowie die Hauptversammlung einberufen, so es das Wohl der Gesellschaft erfordert (siehe § 95 AktG).

Neben diesen internen Kontrollinstanzen stellt der **Bankprüfer**¹ (siehe § 60ff BWG) die erste externe Kontrollinstanz dar. Er hat jährlich den Jahresabschluss jedes Kreditinstitutes bzw. den Konzernabschluss jeder Kreditinstitutsgruppe zu prüfen. Diese Prüfung hat neben der Beurteilung der sachlichen Richtigkeit der Bewertung sowie der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen auch die explizite Überprüfung der Beachtung zentraler Rechtsvorschriften (z. B. Eigenmittelerfordernis, Meldewesen, Offenlegung) zu umfassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Anlage zum Prüfungsbericht (AzP) darzustellen. Werden vom Bankprüfer im Zuge seiner Prüfungstätigkeit Tatsachen festgestellt, die

- den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können,
- die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen für gefährdet,
- eine wesentliche Verschärfung der Risikolage,
- wesentliche Verletzungen der Rechtsgrundlage oder
- wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig erkennen lassen, oder er
- begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstandes hat, so hat er unverzüglich der FMA und der OeNB schriftlich zu berichten (besondere Berichtspflicht des Bankprüfers).

Bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme 1 Mrd. EUR übersteigt, hat der Bundesminister für Finanzen gemäß § 76 BWG, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, einen Staatskommissär (sowie dessen Stellvertreter) für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Der Staatskommissär besitzt Einspruchs- sowie Einsichtsrechte. Des Weiteren obliegt ihm, neben seiner laufenden Berichtspflicht an die FMA, eine ad hoc Berichtspflicht in jenen Fällen, in denen ihm Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditinstitutes nicht mehr gewährleistet ist.

Auf diesen vorgelagerten Kontrollinstanzen aufbauend beginnt die eigentliche Aufsichtstätigkeit von FMA und OeNB, die in Kapitel 3 näher erläutert wird.

2.2 Aufbauorganisation der FMA

Die beiden Organe der FMA sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der **Vorstand** leitet den gesamten Dienstbetrieb, führt die Geschäfte der FMA entsprechend den Gesetzen und der Geschäftsordnung und vertritt die FMA gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind insbesondere die Erlassung einer Geschäftsordnung sowie einer Compliance-Ordnung sowie ein vierteljährlicher Bericht an den Aufsichtsrat vorgesehen. Im Wege der Geschäftsordnung hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die FMA ihre Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Bediensteten sachgerecht verwendet. Der Vorstand entscheidet als Kollegialorgan einstimmig. Der Vorstand wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt. Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt.

¹ Bankprüfer sind die zum Abschlussprüfer bestellten beideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen.

Der **Aufsichtsrat** hat die Leitung und Geschäftsgebarung der FMA zu überwachen. Zu seinen im FMABG genannten Aufgaben gehören u. a. die Genehmigung des Finanzplans, der Geschäftsordnung sowie der Compliance-Ordnung der FMA und des jährlichen Berichts der FMA an den Bundesminister für Finanzen sowie den Finanzausschuss des Nationalrats. Der Aufsichtsrat der FMA setzt sich aus sechs Mitgliedern und zwei kooptierten Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt, wobei die OeNB für den stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder ein Vorschlagsrecht hat. Die kooptierten Mitglieder werden als Vertreter der Beaufsichtigten von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) vorgeschlagen; ihnen stehen Informationsrechte zu. Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre.

Die Aufsicht über die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der FMA ist Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen (Rechtsaufsicht gemäß § 16 FMABG). Die FMA muss dem Finanzausschuss des Nationalrates und dem Finanzminister einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr erstatten. In diesem Bericht ist insbesondere ein Überblick über die aufsichtliche Tätigkeit und über die Lage der Finanzwirtschaft aufzunehmen.

Als integrierte Aufsichtsbehörde obliegt der FMA die Aufsicht über Banken, Versicherungen und Pensionskassen, Finanzkonglomerate sowie Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Veranlagungsgesellschaften. Diese Zuständigkeiten spiegeln sich im organisatorischen Aufbau der FMA wider:

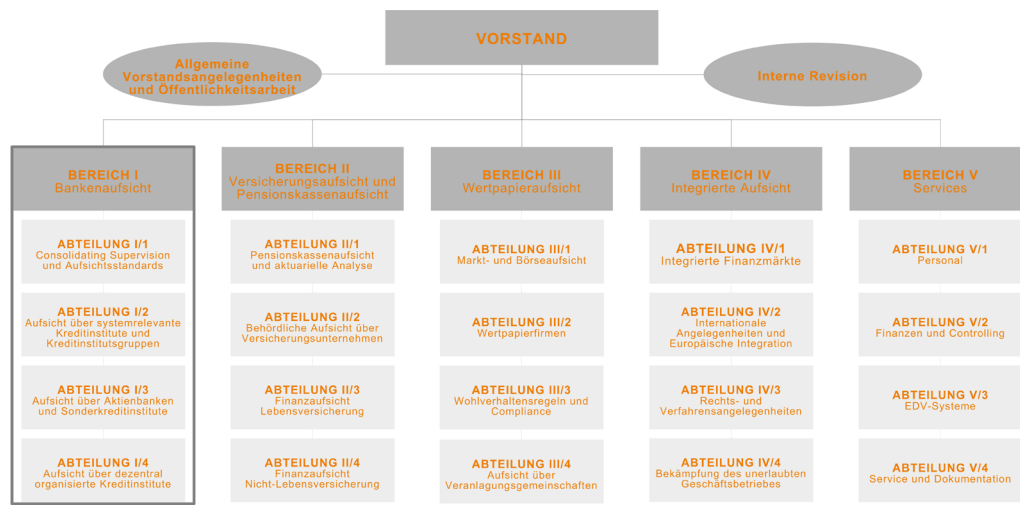
- **Bereich Bankenaufsicht:** Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung von Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte, die Durchführung behördlicher Aufsichtsverfahren, die Beauftragung der OeNB zur Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen, Aufsichtsangelegenheiten betreffend Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute sowie die grenzüberschreitende Aufsicht im Rahmen des Konzepts der Consolidating Supervision. Weiters erfolgt die bankaufsichtspezifische Rechtsauslegung und die Mitwirkung an der bankaufsichtlichen Legistik.
- **Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht:** Zum Bereich gehören insbesondere die laufende Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen einschließlich Prüfungen vor Ort, Vorschläge für die versicherungsaufsichtsspezifische und pensionskassenaufsichtsspezifische Rechtsweiterentwicklung, die Wahrnehmung von Konzessionsangelegenheiten sowie die Rechtsaufsicht.
- **Bereich Wertpapieraufsicht:** Zum Bereich gehören insbesondere die Überwachung der Meldepflichten von Kreditinstituten hinsichtlich meldepflichtiger Instrumente, die Markt- und Börsenaufsicht, die Emittentenaufsicht, die Prospektaufsicht, die Konzessionierung und laufende Aufsicht über Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Veranlagungsgemeinschaften, die Ermittlungen im Wertpapierbereich und die entsprechende Kooperation mit den Strafbehörden, die Aufsicht über die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln und Compliancevorschriften sowie Vorschläge für die wertpapieraufsichtsspezifische Rechtsweiterentwicklung.
- **Bereich Integrierte Aufsicht:** Der Bereich stellt die Homogenität der Aufsicht über den Finanzmarkt im Sinne eines „level playing field“ und der Vermeidung

von Aufsichtsarbitrage sicher und nimmt bereichsübergreifende Aufsichtstätigkeiten wahr. Zum Bereich gehören die Aufsicht über Finanzkonglomerate, weiters die Behandlung verfahrensrechtlicher und legistischer Angelegenheiten, die Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebes, die Koordination internationaler Agenden der FMA sowie die Bündelung und Verteilung jenes Wissens, das der Berücksichtigung einer gesamthaften Markteinschätzung bei der Aufsichtstätigkeit dient.

Jeder Bereich ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten in internationalen Gremien vertreten.

Grafik 6

Aufbauorganisation der FMA



Die Aufgaben im **Bereich Bankenaufsicht** werden von vier Abteilungen wahrgenommen:

Die **Abteilung I/1 „Consolidating Supervision und Aufsichtsstandards“** ist insbesondere zuständig für die Beobachtung und Mitgestaltung internationaler Entwicklungen, die Weiterentwicklung der Strategie zur Zusammenarbeit zwischen Heimatland- und Gastland-Aufsichtsbehörden und wirkt an der (inter-)nationalen Strukturgebung für die Prävention sowie das Management von Krisensituationen mit. Im Rahmen der bankaufsichtlichen Rechtsfortentwicklung leistet die Abteilung den Fachbeitrag in nationalen und internationalen Begutachtungsverfahren, erarbeitet bankspezifische Verordnungen der FMA sowie Mindeststandards und Leitfäden. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist die Rechtsauslegung, d. h. die Beantwortung externer Anfragen, die Erarbeitung und Abstimmung von FMA-Rundschreiben sowie die Gewährleistung der Konsistenz der bankaufsichtlichen Verwaltungspraxis. Darüber hinaus fällt die Erfüllung der behördlichen Veröffentlichungspflichten, soweit sich diese aus der so genannten Säule III ergeben, in den Verantwortungsbereich der Abteilung. Die Abteilung erarbeitet – gemeinsam mit der OeNB – das Jahresprüfungsprogramm für Vor-Ort-Prüfungen und erteilt die konkreten Prüfungsaufträge an die OeNB. Weitere Aufgaben umfassen die Betreuung der beiden langjährig zwischen FMA und OeNB etablierten Koordinationsgremien (Koordinationsforum „KOFO“ und Abteilungs-

leiterforum „ALF“), die Bewilligung und Aufsicht von externen Rating-Agenturen gemäß § 21b BWG, die Verhängung von Strafzinsen gemäß § 97 BWG, die Pflege verschiedener bankaufsichtlicher Datenbanken und die bereichsspezifische Mitwirkung am Berichtswesen der FMA.

Jede Abteilung des Bereiches Bankenaufsicht ist im Rahmen ihrer fachspezifischen Zuständigkeiten in internationalen Gremien und Arbeitsgruppen vertreten.

Die Abteilungen I/2, I/3 und I/4 des Bereiches Bankenaufsicht nehmen die Behördenfunktion im engeren Sinne wahr. Sie sind zuständig für die Führung von Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, für behördliche Aufsichtsverfahren sowie für die behördliche Modellaufsicht nach dem BWG und den anderen einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelwerken. Weitere Aspekte der Tätigkeit umfassen die Teilnahme an Managementgesprächen mit Kreditinstituten und die Durchführung von Company Visits in Bezug auf die BWG-Bestimmungen zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Auch die Sammlung und Erfassung qualitativer Informationen gemäß § 70 Abs. 4a BWG und die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte wird durch diese Abteilungen wahrgenommen. Schließlich liegen auch das behördliche Monitoring der Mängelbehebung in Folge von Vor-Ort-Prüfungen und die Bearbeitung von Rechtsanfragen der beaufsichtigten Institute im Aufgabengebiet der Abteilungen I/2 bis I/4. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Abteilungen, insbesondere die für grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute zuständige Abteilung I/2, eng mit ausländischen Bankaufsichtsbehörden zusammen. Internationale Interessen der FMA im Zusammenhang mit der operativen Aufsichtsführung werden ebenfalls durch diese Abteilungen wahrgenommen. Ihre konkrete Zuständigkeit ergibt sich für jede Abteilung nach den jeweils betreuten Kreditinstituten. Die **Abteilung I/2 „Aufsicht über systemrelevante Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen“** wird hinsichtlich jener Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen tätig, die auf Grund ihrer Größe und grenzüberschreitenden Verflechtung für den österreichischen Finanzmarkt von hoher systemischer Relevanz sind. Die **Abteilung I/3 „Aufsicht über Aktienbanken und Sonderkreditinstitute“** ist mit der Aufsicht über nicht-systemrelevante Aktienbanken und Sonderkreditinstitute, wie zum Beispiel die Bausparkassen, betraut. Die **Abteilung I/4 „Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute“** schließlich verantwortet die Aufsichtstätigkeiten für die Volksbanken und die Primärbanken des Raiffeisensektors.

2.3 Aufbauorganisation der OeNB

Die Organe der OeNB sind die Generalversammlung, der Generalrat und das Direktorium. Die Kompetenz der **Generalversammlung** besteht im Wesentlichen in der Genehmigung des Jahresabschlusses, der Beschlussfassung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses und der Festsetzung des an die Aktionäre zu verteilenden Gewinnanteiles. Weiters ist sie für die Wahl von sechs Mitgliedern des Generalrates und die Wahl der Rechnungsprüfer zuständig.

Dem **Generalrat** obliegt die Überwachung jener Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des ESZB fallen. Er hat das Direktorium in Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Währungspolitik zu beraten und hat zudem bestimmte Genehmigungsrechte. Der Generalrat besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und weitere sechs Mitglieder des Generalrates werden von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist zulässig. Die anderen sechs Mitglieder des Generalrates werden von der Generalversammlung gewählt.

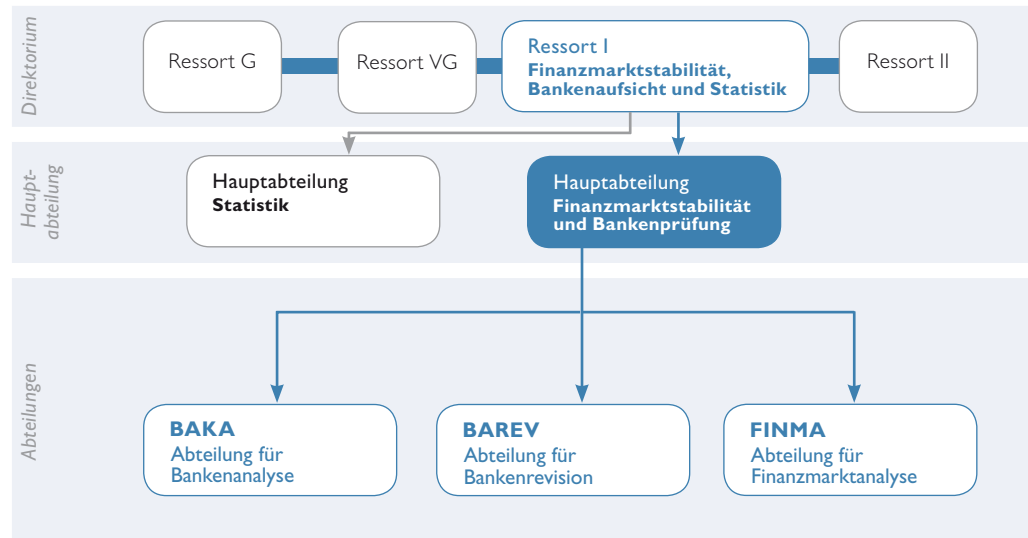
Das **Direktorium** hat den gesamten Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank zu führen. Bei der Verfolgung der Ziele und Aufgaben des ESZB hat das Direktorium entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln. Das Direktorium besteht aus dem Gouverneur, dem Vize-Gouverneur und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederernennung ist zulässig. Der Gouverneur ist Mitglied des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB. Er und sein Vertreter sind bei Wahrnehmung dieser Funktionen weder an Beschlüsse des Direktoriums noch an solche des Generalrates gebunden und unterliegen auch sonst keinerlei Weisungen.

Die Organisationsstruktur der OeNB kennt vier **Ressorts**. Das Ressort des Gouverneurs (Ressort G) befasst sich mit volkswirtschaftlichen Fragen und beherbergt einige Stabsstellen. Durch das Ressort des Vize-Gouverneurs (Ressort VG) werden der Zahlungsverkehr, die Informationsverarbeitung und die Bargeldversorgung sichergestellt. Das Ressort Finanzmarktoperationen (Ressort II) ist für das Treasury und die Erbringung der internen Dienste verantwortlich.

Für die Bankenaufsicht ist das Ressort Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik (Ressort I) zuständig, konkret dessen im Folgenden näher dargestellte Hauptabteilung für Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung.

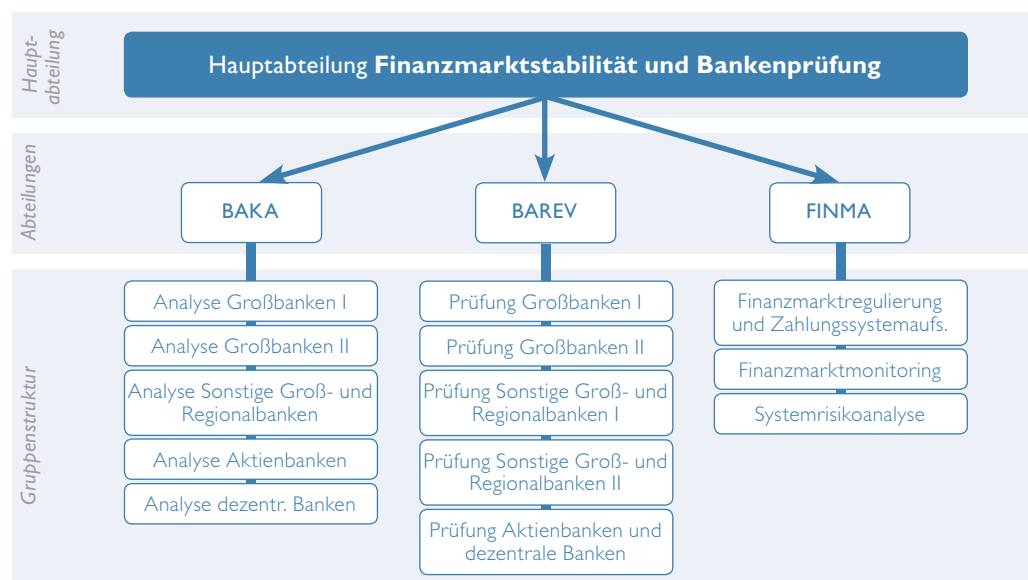
Die ebenfalls dem Ressort I zugehörige Hauptabteilung Statistik trägt wesentlich zu einem funktionierenden Bankaufsichtsprozess bei, stellen die Meldedaten der Aufsichtsstatistik gemäß § 74 und § 75 BWG doch die entscheidende Voraussetzung für jegliche bankaufsichtliche Analysetätigkeit dar.

Aufbauorganisation der OeNB



Die Hauptabteilung mit ihren drei Abteilungen wird im Folgenden dargestellt und hinsichtlich ihrer Aufgaben beschrieben.

Aufbau der Hauptabteilung Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung



OeNB intern werden die Aufgaben der Einzelbankenaufsicht primär von

- der **Abteilung für Bankenanalyse (BAKA)** sowie
- der **Abteilung für Bankenrevision (BAREV)** wahrgenommen.

Die Aufgaben der beiden Abteilungen werden in den Kapiteln 3.4 (Abteilung für Bankenanalyse) und 3.6 (Abteilung für Bankenrevision) dargestellt.

Die in den jeweiligen Abteilungen neu eingerichtete Gruppenstruktur ist nach Bankenarten ausgerichtet, wobei zwischen Großbanken, sonstigen Groß- und Regionalbanken, Aktienbanken und dezentralen Sektoren unterschieden wird. Die Abstimmung mit der FMA und gegebenenfalls anderen Aufsichtsbehörden wird – abhängig von der Thematik – von den jeweiligen Abteilungen wahrgenommen (siehe Kapitel 3.1).

Die **Abteilung für Finanzmarktanalyse (FINMA)** analysiert den Bankensektor sowie sonstige Finanzintermediäre v.a. aus dem Gesichtspunkt der Finanzmarktstabilität, wobei ein besonderes Augenmerk auf Systemrisiken gelegt wird; darüber hinaus werden nationale und internationale regulatorische/aufsichtsrechtliche Themen behandelt bzw. die Vorbereitungen für einschlägige Gremien koordiniert (national: für den Aufsichtsrat der FMA sowie für das beim BMF angesiedelte Finanzmarktkomitee; EU-Ebene: u. a. Banking Supervision Committee (BSC) des ESZB).² Aufgrund der Zielsetzung, eine enge Verschränkung von mikro- und makroprudentieller Bankenaufsicht zu erreichen, erfolgt eine enge Kooperation mit den für die Einzelbankenaufsicht zuständigen Abteilungen.

Dem bankaufsichtlichen Analyseprozess ist die Entgegennahme und Verarbeitung von Daten der Aufsichtsstatistik vorgelagert. Die ebenfalls dem Ressort I zugehörige Hauptabteilung Statistik trägt auf diese Weise wesentlich zu einem funktionierenden Bankaufsichtsprozess bei. In der Hauptabteilung Statistik befassen sich zwei Abteilungen mit den bankaufsichtlich relevanten Meldedaten – die Abteilung für Aufsichts- und Monetärstatistik und die Kreditabteilung.

Die **Abteilung für Aufsichts- und Monetärstatistik (AUMON)** nimmt zahlreiche Meldungen der Aufsichtsstatistik entgegen. Es sind dies:

- Ordnungsnormenausweis § 74 BWG
- Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (VERA) § 74 BWG
- Großveranlagung § 74 BWG
- Geprüfter Jahresabschluss § 44 BWG
- Anlage zum Prüfungsbericht und stille Reserven § 63 Abs. 5 BWG
- Verlustdatenbank § 74 BWG
- Zahlungssystemstatistik NBG
- Statistik zu betrieblichen Vorsorgekassen BMSVG
- Stammdatenmeldung § 74 BWG

Die AUMON ist im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der OeNB verpflichtet, Verletzungen der Meldebestimmungen der FMA anzuzeigen. Als Verletzungen gelten verspätete, falsche oder unvollständige Meldungen. Gleichfalls hat die AUMON die bereits aus den Meldedaten ersichtliche Nichteinhaltung der vom Gesetzgeber für Kreditinstitute festgelegten Mindestanforderungen anzuzeigen (z. B. die Verletzung von Großveranlagungsgrenzen im Rahmen von Kreditvergaben).

Seitens der Kreditabteilung (KREDA) wird die Einzelbankenaufsicht insbesondere durch die Führung und Analyse einer umfassenden Stammdatenbank sowie der Großkreditevidenz unterstützt. Aus den Daten der Großkreditevidenz

² Zudem ist in der FINMA die Behördenzuständigkeit der OeNB für die Zahlungssystemaufsicht angesiedelt.

werden seitens der KREDA verschiedenste Analysen für die Bankenaufsicht durchgeführt, die folgende drei Stoßrichtungen verfolgen: Die erste Art der laufenden Analyse von Auffälligkeiten aus der Großkreditevidenz ist als Teilbereich der ABBA (Austrian Banking Business Analysis) integraler Bestandteil der Off-Site-Analyse; ein zweites Analysepaket unterstützt die Detailanalysen der Experten zu Großbanken im Bereich laufende Modellprüfung; die dritte Form der Analysen aus der Großkreditevidenz schließlich dient der Vorbereitung von Vor-Ort-Prüfungen.

Darüber hinaus ist die KREDA insbesondere auch für die Bilanzanalyse österreichischer Nichtbanken, für die Bilanzstatistik und für die Entscheidung über die Hereinnahme und die Abwicklung von Kreditforderungen als refinanzierungsfähige Sicherheiten zuständig. Weiters wird für verschiedene Bereiche der OeNB eine umfassende Informationsdatenbank (u.a. Basisstammdaten) geführt. Schließlich werden ERP-Kredite in betriebswirtschaftlicher Hinsicht beurteilt und abgewickelt sowie Aufgaben der Exportförderung wahrgenommen.

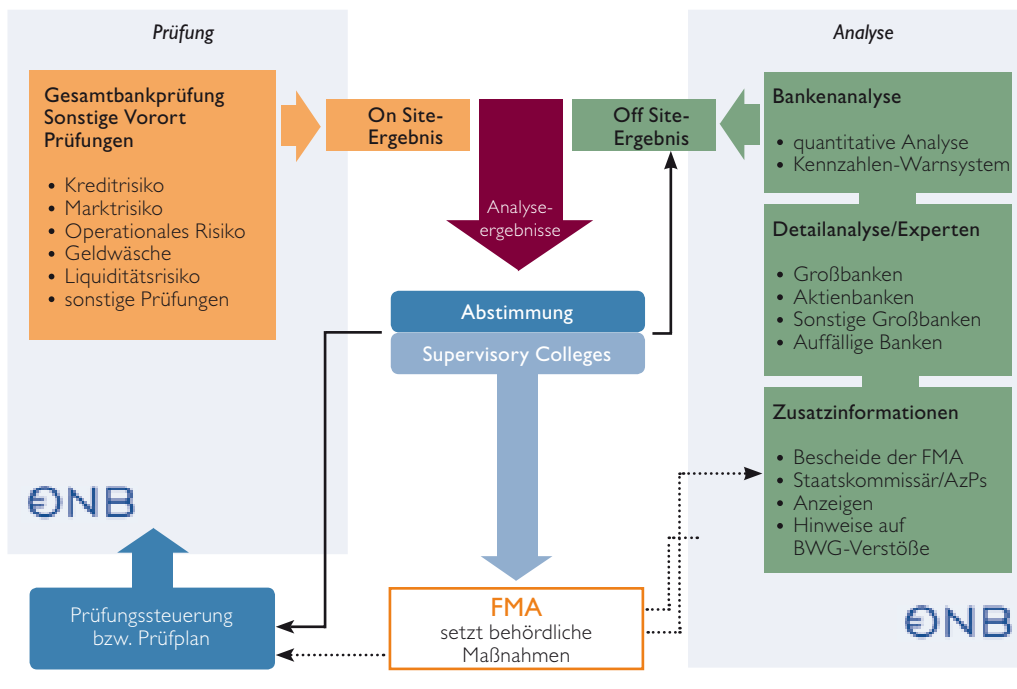
3 Aufsichtsprozess

3.1 Allgemeines

Auf Basis der neuen gesetzlichen Aufgabenteilung und der vom Committee of European Banking Supervisors (CEBS)³ erstellten Empfehlungen⁴ für die Aufsichtswahrnehmung wurde der Aufsichtsprozess (Supervisory Review Process) in Österreich wie folgt neu gestaltet:

Grafik 9

Vereinfachtes Schema der Aufgabenteilung



Der Aufsichtsprozess ist unter dem Gesichtspunkt ausgestaltet, dass die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient und risikoorientiert eingesetzt werden, d. h. jenen Banken die meiste Aufmerksamkeit gewidmet wird, die das höchste Risiko tragen bzw. die höchste systemische Bedeutung aufweisen.

Der rechte Teil der Grafik 9 zeigt die implementierten Prozesse (Analyse) zur Beurteilung, welche Banken besonderen Risiken ausgesetzt sind. Dies erfolgt auf einer ersten Stufe durch technisch automatisierte Verarbeitung und Analyse der Meldedaten aller Kreditinstitute (sogenannte Basisanalyse). Jene Banken, die in diesem Schritt oder aufgrund behördlicher Verfahren als auffällig identifiziert wurden, sowie Groß-, regionale Groß- und Aktienbanken werden im Rahmen einer Detailanalyse einer umfassenden, von einem Experten durchgeführten

³ Zu dt. „Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden“; Gremium der EU-Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken mit Sitz in London, das neben der Beratung der Kommission insbesondere die Erreichung einer verstärkten Konvergenz der nationalen Aufsichtspraktiken sowie verstärkte Kooperation und Informationsaustausch zum Ziel hat.

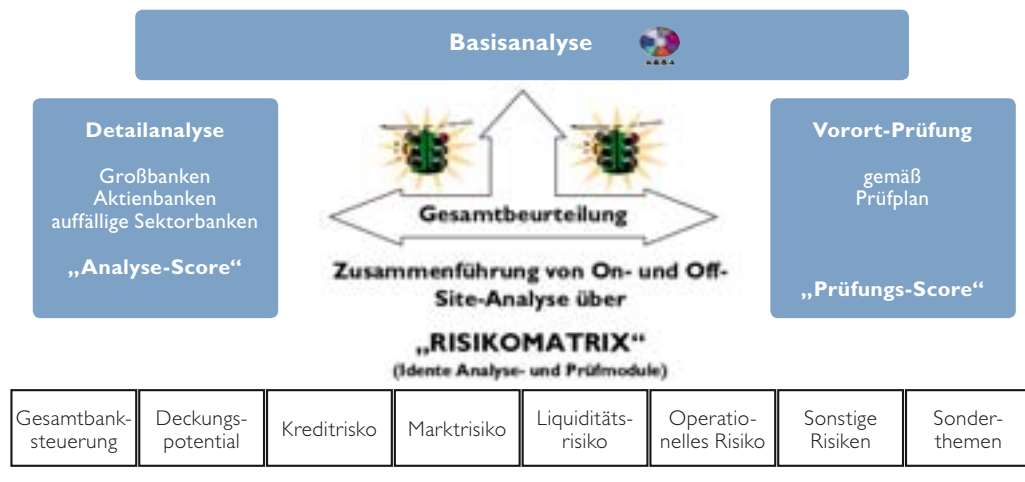
⁴ Sämtliche CEBS-Guidelines stehen unter www.c-ebs.org (Publications > Standards & Guidelines) als Download zur Verfügung.

Analyse unterzogen. Dabei werden neben Meldedaten auch behördliche Informationen, Staatskommissärsberichte, Berichte der Wirtschaftsprüfer und sonstige Anzeigen berücksichtigt. Ein wesentliches Element stellt idZ auch der sogenannte Strukturierte Dialog dar (siehe Kapitel 3.9), der auf eine risikobasierte Einholung qualitativer Informationen bei den Banken (Managementgespräche, Gespräche mit Risikomanagern, CESEE-Gespräche), Bankprüfern etc. abzielt. Bei der Erstellung der Analyseberichte stehen den zuständigen Mitarbeitern zudem auch die makroökonomischen Analysen der FINMA bzw. Auswertungen hinsichtlich der von der KREDA verwalteten Großkreditevidenz zur Verfügung.

Auf Basis der Analyseergebnisse werden dann einerseits, falls umgehend notwendig, durch die FMA behördliche Verfahren eingeleitet, andererseits jene Institute ausgewählt, die in einer Vor-Ort-Prüfung eingehend überprüft werden. Eine Vor-Ort-Prüfung kann entweder alle risikorelevanten Bereiche einer Bank abdecken (Gesamtbankprüfung) oder aber einen speziellen Fokus haben. Auch die Festlegung, welcher Fokus in dem jeweiligen Institut gesetzt wird, richtet sich nach den Analyseergebnissen. Um nach Durchführung der Vor-Ort-Prüfung die Ergebnisse der Prüfung optimal in die Gesamtanalyse des jeweiligen Instituts einarbeiten zu können, wurden sowohl für Prüfung als auch für Analyse einheitliche Module (wie etwa Kreditrisiko, Marktrisiko, Geldwäscherei oder Liquiditätsrisiko) definiert.

Grafik 10

Schematische Darstellung der Verknüpfung von On- und Off-Site Analyse



Der dargestellte Prozess umfasst außerdem jene Aufgabenbereiche, die aufgrund der Begutachtung und Beaufsichtigung von internen Risikomessmodellen (Interner Ratingbasierter Ansatz – Kreditrisiko, VaR Modell – Marktrisiko, AMA Ansatz – Operationales Risiko) notwendig sind. Dabei werden die Aufgaben der laufenden Modellaufsicht von der Einzelbankenanalyse, die Begutachtung dieser Modelle im Rahmen der Bankenrevision und die behördlichen Tätigkeiten durch die FMA wahrgenommen.

3.2 Abstimmung zwischen OeNB, FMA und Kreditinstituten

Die FMA hat sich bei Wahrnehmung ihrer behördlichen Tätigkeit – neben Drittinformationen bzw. Informationen durch das jeweilige Institut – weitestmöglich auf die Prüf- bzw. Analyseergebnisse sowie die im Rahmen von Modellgenehmigungsprozessen erstellten Gutachten der OeNB zu stützen. Diese enge Verzahnung bedingt die Notwendigkeit eines intensiven und zeitnahen institutionalisierten Abstimmungsprozesses. Zu diesem Zweck wurden in beiden Institutionen für jede Bank/jeden Sektor zuständige Ansprechpartner nominiert (sog. **Single Points of Contact – SPOCs**), die miteinander in intensivem Kontakt stehen und so ein wesentliches Bindeglied in der Kommunikation zwischen den Institutionen darstellen.

Auch auf Bankenseite ist ein SPOC als Erstansprechpartner der SPOCs von FMA bzw. OeNB und zentrale Drehscheibe für aufsichtsbezogene Fragestellungen zu nominieren. Jedes beaufsichtigte Kreditinstitut ist aufgefordert, eine Person namhaft zu machen und für deren Abwesenheit auch einen Stellvertreter zu nominieren.

Der Banken-SPOC dient als zentraler Ansprechpartner für die Aufsicht. Seine Aufgaben umfassen die interne Abstimmung und Einholung von Genehmigungen, die Freigaben der zu übermittelnden Unterlagen, die Koordination von Terminen, die Nennung von Ansprechpartnern zu Spezial- und Sonderthemen sowie die Koordination von Erhebungen bzw. Studien nationaler und internationaler Art. Er ist außerdem Erstkontakt für Urgenzen in der Aufsichtskommunikation.

Der Banken-SPOC muss zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben grundlegende Kenntnisse in bankaufsichtlichen Fragestellungen (Risikomanagement, Bilanzierung, Aufsichtsrecht) haben und über das *Pouvoir* zur Erteilung aufsichtsrelevanter Auskünfte verfügen. So er nicht selbst der Geschäftsleitung angehört, soll er die Möglichkeit zur zeitnahen Abstimmung wesentlicher Fragestellungen mit Geschäftsleitung und eventuell Aufsichtsrat haben und während der Geschäftszeiten grundsätzlich erreichbar sein.

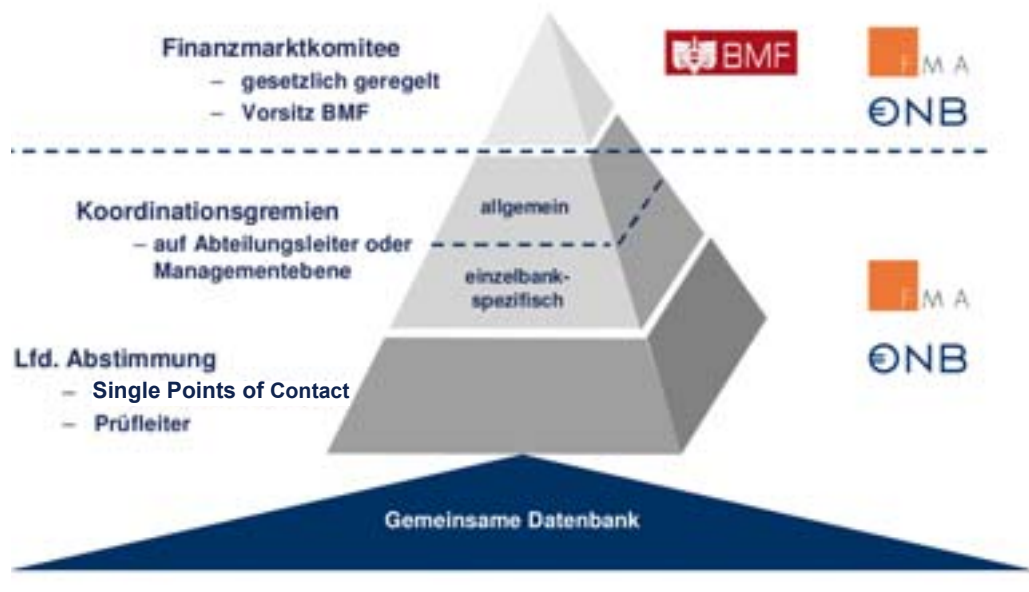
Darüber hinaus wurde zusätzlich zu den bereits bestehenden FMA/OeNB-Abstimmforen für grundsätzliche aufsichtliche Themenstellungen – dem sog. Abteilungsleiterforum und dem auf Managementebene angesiedelten Koordinationsforum – das sog. **Einzelbankenforum (EBF)** eingerichtet. Das EBF befasst sich mit einzelbankspezifischen Fragen und stellt sicher, dass in den Entscheidungsprozess über allfällige behördliche Maßnahmen der FMA alle relevanten Informationen und Perspektiven einfließen bzw. möglichst eine einheitliche Sichtweise erreicht wird (je nach Gegenstand auf Abteilungsleiter- oder Managementebene). Unterstützt wird der Arbeitsprozess auch durch ein gemeinsames **Informationsverbundsystem**. In diese Datenbank werden diverse Meldedaten, relevante Informationen der FMA aus ihrer bankaufsichtlichen Tätigkeit sowie Analysedaten und -ergebnisse der OeNB eingestellt.

Zur Förderung der Zusammenarbeit, des Meinungsaustausches und der Beratung in Belangen des Finanzmarktes und der Finanzmarktstabilität wurde beim Bundesminister für Finanzen das **Finanzmarktkomitee (FMK)** eingerichtet. Es besteht aus je einem Vertreter der FMA, der OeNB sowie des Bundesministers für Finanzen und tagt zumindest vierteljährlich. Es werden innerösterreichische legislative sowie generelle finanzmarktpolitische Fragestellungen diskutiert und die österreichische Position zu europäischen Rechtsetzungsvorhaben akkordiert.

Weiters fungiert das FMK auch als Koordinationsforum bei Krisenfällen im Finanzbereich und stellt damit die vom MoU 2008 eingeführte „domestic standing group“ dar.

Grafik 11

Interinstitutionelle Abstimmung



Bei international tätigen Banken ist eine Abstimmung der Risikoeinschätzung und aufsichtlichen Maßnahmen unter Einbindung der jeweils zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden notwendig. Dies erfolgt im Rahmen so genannter **Supervisory Colleges (Aufsichtskollegien)**. Dabei werden unter Vorsitz der Heimatlandaufsicht alle relevanten Informationen aus den verschiedenen Ländern, in denen die Kreditinstitutsgruppe tätig ist, diskutiert, zu einer gemeinsamen Risikoeinschätzung aggregiert und gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen vereinbart.

3.3 Informationsquellen der österreichischen Bankenaufsicht

Gemäß § 79 Abs. 4a BWG ist die Oesterreichische Nationalbank verpflichtet, alle bankaufsichtsrelevanten Daten und sonstige aufsichtlichen Informationen einer laufenden gesamthaften Auswertung für Zwecke der Bankenaufsicht und zur Vorbereitung aufsichtsbehördlicher Ermittlungsverfahren zu unterziehen. Das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung der Risikolage oder ein Verdacht auf Verletzung von bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist dabei der FMA unverzüglich mitzuteilen. Grundsätzlich basiert die Analysetätigkeit der OeNB im Rahmen der laufenden Aufsicht auf

- dem Berichtswesen,
- dem Meldewesen (Aufsichtsstatistik),
- der Großkreditmeldung,
- den Anzeigetatbeständen,
- anlassfallbezogener Informationseinholung,

- dem so genannten Strukturierten Dialog sowie
- den Offenlegungspflichten der Kreditinstitute.

Bezüglich des **Berichtswesens** sind gemäß § 44 Abs. 1 BWG die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte sowie gemäß § 63 Abs. 4 BWG die Prüfungsberichte (einschließlich der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss) von den Kreditinstituten und den Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA und der OeNB vorzulegen. Diese Unterlagen werden somit in ihrer Tiefe und Intensität entsprechend den risikoorientierten Grundsätzen folgend von der OeNB in die Gesamtanalyse miteinbezogen. Die Zuständigkeit der OeNB umfasst dabei auch die Überwachung der Fristigkeiten. Durch den Bankprüfer festgestellte Hinweise auf Gesetzesverletzungen teilt die OeNB der FMA mit.

Berichte der Bankprüfer nach § 63 Abs. 3 BWG (ad-hoc-Berichtspflicht des Bankprüfers) stellen eine wesentliche Aufsichtsinformation dar. Infolge der hier bereits immanent gegebenen Gefahr der Gesetzesverletzung ist ein unmittelbares behördliches Einschreiten in der Regel erforderlich. In diesem Sinn liegt die primäre Zuständigkeit für derartige Berichte bei der FMA. Diese Berichte gehen bei FMA und OeNB ein, die Verfahrensführung erfolgt durch die FMA, in deren Rahmen die FMA evaluiert, ob eine Sonderanalyse der OeNB zu beauftragen ist.

Als weitere Informationsquelle dienen OeNB und FMA die jährlichen bzw. anlassbezogenen Berichte der Staatskommissäre über ihre Tätigkeit (§ 76 Abs. 8 BWG) sowie Berichte der Revisionsverbände und Sicherungseinrichtungen.

Die Bestellung eines Staatskommissärs durch das BMF wird der FMA bekannt gegeben. Die **Berichte des Staatskommissärs** werden der FMA übermittelt und von der FMA auf behördliche Veranlassungen gewertet. Die Kommunikation an die OeNB erfolgt durch Einstellung in die gemeinsame Datenbank. Für behördliche oder Analysezwecke kann die ergänzende Anforderung von Sitzungsunterlagen bei den Staatskommissären zweckmäßig sein. Diese Anforderung erfolgt im Wege der FMA.

Da eine jährliche „flächendeckende“ Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, muss die österreichische Aufsicht über ein gut ausgestattetes **Meldewesen** entsprechende Informationen zum Zwecke der Off-Site-Analyse einholen (§ 74 BWG). In Österreich wurden Ende 2006 einige Verordnungen kundgemacht⁵, um die in wesentlichen Bereichen auf europäischer Ebene vereinheitlichten Meldebestimmungen (common reporting – COREP; financial reporting – FINREP) umzusetzen.

Die **Großkreditevidenz** (GKE), d. h. Meldungen gemäß § 75 BWG, stellt ebenfalls eine wichtige Informationsquelle für die Analysetätigkeit dar. Die OeNB bezieht diese Informationen in die Gesamtanalyse mit ein. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit betreffend den Austausch von GKE-Meldungen ist grundsätzlich die FMA die für die Weiterleitung zuständige Behörde. Im Verordnungsweg⁶ wurde jedoch die OeNB mit dieser Aufgabe betraut.

⁵ Die Verordnungen stehen zum Download auf der FMA-Homepage (www.fma.gv.at) zur Verfügung (Anbieter > Banken > Verordnungen).

⁶ Siehe Verordnung über den internationalen Austausch von Daten der Großkreditevidenz, BGBl. II Nr. 299/2005.

Hinsichtlich der **Anzeigen** gemäß § 73 BWG ergibt sich ab 1.1.2008 eine geteilte Zuständigkeit in Bezug auf die Bearbeitung. Dies vor dem Hintergrund, dass jene Informationen, die laut BWG beiden Institutionen zugehen, von der OeNB in die gemeinsame Datenbank eingegeben werden. Dadurch ergibt sich eine „formelle“ Zuständigkeit der OeNB. Jedoch ist grundsätzlich bei sämtlichen Anzeigen eine inhaltliche Prüfung auf BWG-Konformität als behördliche Tätigkeit nachgeschaltet. In Einzelfällen kann eine anlassbezogene Sonderanalyse notwendig sein.

Die Daten der Aufsichtsstatistik werden von der OeNB einer Überprüfung unterzogen. Sie bilden die Basis für Analysen der OeNB sowohl auf der Ebene der Einzelbanken und Bankengruppen als auch des gesamten Finanzsystems. Die Ergebnisse dieser umfangreichen Analysetätigkeit werden wiederum der FMA zur Verfügung gestellt.

Im Sinne einer laufenden Überwachung der Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen hat die FMA die gesetzlich verankerte Möglichkeit, von den Organen der Kreditinstitute **anlassfallbezogen Auskünfte** über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern und in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger Einsicht zu nehmen (§ 70 Abs. 1 Z 1 BWG). Vom Recht der Auskunftseinholung wurde 2007 in etwa 150 Fällen Gebrauch gemacht, wobei dabei in der Regel auch der Bankprüfer eingebunden wurde.

Neben diesen anlassbezogenen Auskünften werden aber auch mit dem Management zahlreicher Kreditinstitute standardisierte Gespräche, bei Großbanken „**Managementgespräche**“ sowie „**Risikomanagementgespräche**“ im Rahmen des **strukturierten Dialogs** (siehe Kapitel 3.9) geführt. Weiters pflegen OeNB und FMA einen intensiven und regelmäßigen Kontakt mit allen Bankprüfern österreichischer Kreditinstitute. Insbesondere hervorzuheben sind dabei die mit den Prüfungsverbänden der dezentral organisierten Sektoren und die mit Bankprüfern geführten turnusmäßigen Gespräche. Dieser seit Jahren bewährte Informationsaustausch ist ein ebenso wichtiger Bestandteil der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit wie Gespräche mit Einlagensicherungseinrichtungen, welchen laut BWG auch die Früherkennungsfunktion ihren Sektor betreffend zukommt.

Schließlich steht die Basel II-Offenlegung der Kreditinstitute als weitere Informationsquelle der Bankenaufsicht zur Verfügung. Die Einhaltung der Offenlegungsverpflichtungen der Kreditinstitute gemäß der §§ 26 und 26a BWG iVm der Offenlegungsverordnung (OffV) wird im Rahmen der risikofokussierten laufenden Analyse durch die OeNB überwacht. Liegt der Verdacht einer Gesetzesverletzung vor, teilt dies die OeNB der FMA in einer ad hoc-Berichterstattung mit.

Davon getrennt zu sehen ist die Einstufung eines Kreditinstitutes als „bedeutendes Tochterunternehmen“ gemäß § 26a Abs. 5 BWG (hieran gebunden ist eine eingeschränkte Offenlegungspflicht) per FMA Bescheid; hierzu erfolgt ein zeitnaher Vorschlag seitens der OeNB.

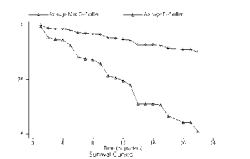
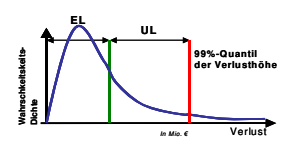
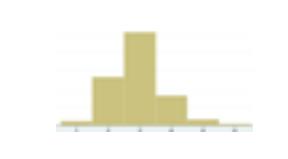
3.4 Einzelbankanalyse

Das Analysekonzept der OeNB basiert auf drei Säulen: der wirtschaftlichen Analyse, der laufenden Modellaufsicht⁷ und den behördlichen Erkenntnissen.

Die wirtschaftliche Analyse hat zum Ziel, den ökonomischen Risikogehalt der Bank zu erfassen. Sie wird unterteilt in die automatisierte quantitative Basisanalyse⁸ und die wirtschaftliche Detailanalyse.

Grafik 12

Die wesentlichen Modelle der Basisanalyse

Modell	Peer-Group-Analyse	CAMEL-Ansatz	Logit-Modell
Methodik	Abweichungsanalysen (15 Kennzahlen, 9 Gruppen)	Gewichtete Bewertung der wichtigsten Risikobereiche	Statistisch optimiertes Modell zur Prognose 1-jähriger Ausfallswahrscheinlichkeiten
Ergebnis	Anzahl an Ausreißern	Gesamtrang	Ausfallswahrscheinlichkeit
	$\varepsilon = \frac{x - \mu}{\sigma}$	C ... Kapital A ... Aktiva M ... Management E ... Ertrag L ... Liquidität	$PD_i = \frac{\exp(\beta_0 + \sum_{i=1}^k \beta_i x_i)}{1 + \exp(\beta_0 + \sum_{i=1}^k \beta_i x_i)}$
Modell	Cox-Modell	Strukturelles Modell	Aggregation
Methodik	Statistisch optimiertes Modell zur Prognose des Ausfallszeitpunktes	Berechnung des erwarteten maximalen Verlustes (in Relation zur Deckungsmasse)	Statistische Aggregation der diversen Modellergebnisse zu einem Gesamturteil
Ergebnis	Ausfallszeitpunkt	(Markt-, Kredit-, Operationaler, Gesamt-) Value-at-Risk	Score zwischen 1 (exzellent) und 6 (insolvent)
			

Aus Gründen der Kosteneffizienz wird nicht für jedes der 871 österreichischen Kreditinstitute eine wirtschaftliche Detailanalyse durchgeführt. Daher ist ein zweistufiger, risikobasierter Analyseprozess notwendig. Sämtliche Kreditinstitute werden dabei in einem ersten Schritt im Rahmen der Basisanalyse einem primär automatisierten Screeningprozess unterzogen. Anschließend werden in einem zweiten Schritt für alle Banken, die in der Basisanalyse als risikoreich identifiziert wurden, sowie für a priori definierte Groß- und Aktienbanken wirtschaftliche Detailanalysen durchgeführt. Bei den Großbanken ist der Ausgangspunkt der Analyse immer die Konzernbetrachtung (konsolidierter Top Down-Ansatz).

Während die Off-Site-Analysemodelle ausschließlich auf die quantitativen Meldedaten zurückgreifen, werden bei der wirtschaftlichen Detailanalyse darüber hinaus auch zusätzliche qualitative Informationen verwendet. Die wesentlichen

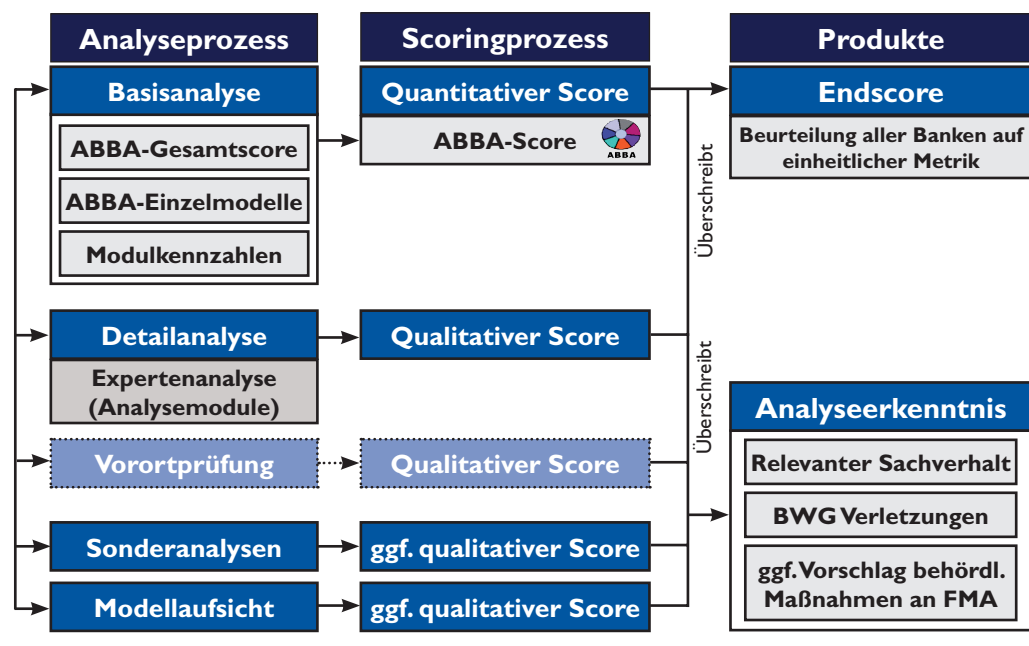
⁷ Die laufende Modellaufsicht kommt für jene Kreditinstitute zur Anwendung, die hinsichtlich Markt-, Kredit- oder operationellem Risiko fortgeschrittene Modelle verwenden.

⁸ Die Details zur Basisanalyse können dem Leitfaden: Neue quantitative Modelle der Bankenaufsicht entnommen werden. Dieser Leitfaden ist unter www.oenb.at und www.fma.gv.at abrufbar.

Informationsquellen der wirtschaftlichen Detailanalyse sind die Wirtschaftsprüferberichte, die Daten aus dem Meldewesen, die Informationen aus dem strukturierten Dialog (direkte Kontakte mit der Bank), Marktinformationen, Erkenntnisse aus dem AzP, sowie die Staatskommissärsberichte. Im Unterschied zur Basisanalyse, bei der der Score der Bank automatisiert von einem Modell erstellt wird, wird die Scorebeurteilung der Bank bei der Detailanalyse von Experten vorgenommen. Die Zusammenführung der Analyseprodukte wird in der nachfolgenden Grafik beschrieben.

Grafik 13

Prozess der laufenden Aufsicht



Davon zu unterscheiden sind Sonderanalysen, die im Auftrag der FMA als **Informationsquelle für behördliche Verfahren** erstellt werden.

Die **laufende Modellaufsicht** beinhaltet alle Maßnahmen hinsichtlich der Anwendung von bewilligungspflichtigen Modellen gemäß §§ 21a ff BWG, die nach erfolgter Genehmigung (siehe auch Kapitel 3.5.4) zu setzen sind. Sie umfasst eine laufende Analyse der bewilligungspflichtigen Modelle und deren Verwendung. Diese Aufgabe obliegt primär der OeNB. Dabei werden auf Basis der relevanten Meldungen und Anzeigen sowie von Drittinformationen, wie z. B. Validierungsberichten von Banken, sowie Berichts- und Auswertungsdaten die Funktionalität und Adäquanz der Modelle und auch die Einhaltung der in den §§ 21ff BWG festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen analysiert. Die Erkenntnisse der laufenden Modellaufsicht werden zum einen direkt der FMA übermittelt und zum anderen fließen sie in die gesamthafte Bewertung einer Bank durch die OeNB über das Scoring ein.

Gegliedert nach den einzelnen Sachverhalten umfassen die Aufgaben der laufenden Modellaufsicht die Analyse der Auflagen- und Validierungsberichte (Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko), die Verwaltung von Modell-

änderungen (§ 21ff BWG), die Analyse der Offenlegungsanforderungen (§ 26f BWG) und die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen Permanent Partial Use (§ 22b Abs. 9 BWG) noch gegeben sind. So werden beispielsweise die Validierungsergebnisse der verwendeten Modelle einer qualitativen und quantitativen Analyse unterzogen (z. B. Rückvergleiche und Ergebnisse der Krisentests im Marktrisiko sowie auch Trennschärfe, Stabilität und Kalibrierung von internen Ratingverfahren). Schließlich erfolgt eine Gesamtanalyse (§ 21ff bzw. § 79 Abs. 4a BWG). Diese modellspezifische Analyse wird jährlich erstellt, um – auch gegenüber den im jeweiligen Modellbewilligungsverfahren beteiligten Schwesterbehörden – eine Gesamtbeurteilung über den Umfang und die Qualität der verwendeten Modelle zu geben. Sie umfasst unter anderem die Ergebnisse der oben genannten Berichte des letzten Jahres (insbesondere den Validierungs- bzw. Auflagenbericht). Dabei werden hinsichtlich des Kreditrisikos auch die Daten des Meldewesens (insbesondere der GKE) berücksichtigt. Kommt die OeNB im Rahmen ihrer Analysetätigkeit zum Schluss, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, erfolgt eine ad hoc-Meldung an die FMA.

3.5 Behördliche Aktivitäten

3.5.1 Rahmenbedingungen für die Durchführung behördlicher Verfahren

Die FMA ist als zuständige Behörde im Bereich der Bankenaufsicht mit dem Vollzug des BWG, den in § 2 Abs. 2 FMABG genannten Gesetzen und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen betraut.

Das behördliche Vorgehen der FMA im Rahmen der Bankenaufsicht setzt einen ausreichend konkretisierten Sachverhalt als Basis voraus (siehe auch Kapitel 3.5.6). Die Erhebung eines derartigen Sachverhaltes ist in der Regel die Aufgabe der OeNB und basiert entweder auf automatisch erstellten Analysen (z. B. BWG Nichteinhaltungstabelle) oder auf spezifischen Expertenanalysen.

Im Ergebnis wird ein konkreter Sachverhalt so dargestellt, dass dieser einer abschließenden rechtlichen Beurteilung durch die FMA sowie einer Evaluierung der notwendigen behördlichen Schritte (insb. behördliche Ermittlungen nach § 70 Abs. 1 Z 1 BWG, Auftragen von Berichtspflichten, bescheidmäßiges Vorgehen gemäß § 70 Abs. 4 BWG, Gespräch mit dem Management, etc.) zugänglich ist. Im Unterschied zu Sonderanalysen, die sich aus den behördlichen Erfordernissen ergeben, erfolgt die laufende Analysetätigkeit nach risikoorientierten Gesichtspunkten. Je nach Risikogehalt der Bank und Systemrelevanz erfolgt entweder ausschließlich eine automationsgestützte quantitative Analyse oder darüber hinausgehend eine von Experten durchgeführte Detailanalyse.

Die Sicherstellung klarer Zuständigkeiten und einer effizienten Kommunikation wird mit dem neu etablierten SPOC-Prinzip (siehe zuvor Kapitel 3.2) gewährleistet.

Die OeNB informiert die FMA laufend über sämtliche aus ihrer risikoorientierten Analysetätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere auch hinsichtlich einer etwaigen Verschärfung der Risikolage eines Kreditinstituts oder eines sonstigen erkennbaren aufsichtlichen Handlungsbedarfs. Besteht aus Analysesicht kein Handlungsbedarf, so vertraut die FMA auf dieses Ergebnis, solange ihr keine gegenteiligen Informationen bekannt sind.

Wird im Rahmen der laufenden Einzelbankanalyse seitens der OeNB ein aufsichtlicher Handlungsbedarf festgestellt, so übermittelt die OeNB einen Bericht

an die FMA mit den Schlussfolgerungen der Analyse und der konkreten Sachverhaltsdarstellung zwecks weiterer behördlicher Aufarbeitung. Es werden die konkreten gesetzlichen Bestimmungen (BWG, Verordnungen, Nebengesetze) genannt, bei denen der Verdacht der Normenverletzung besteht. Insoweit sich bereits konkrete Maßnahmen anbieten (z. B. Auferlegung einer Berichtspflicht; Maßnahmenbescheid etc.), werden diese ebenfalls angeregt; prinzipiell bleibt die Wahl der konkreten Maßnahme jedoch im Ermessen und der Verantwortung der FMA.

In der Praxis stellt die OeNB der FMA sämtliche Analyseerkenntnisse im Wege der **gemeinsamen Datenbank** zur Verfügung. Ebenso informiert die FMA – ebenfalls über den Weg der gemeinsamen Datenbank – über alle behördlichen Schritte. Ad hoc-Berichte werden in dem neu geschaffenen, gemeinsamen Einzelbankenforum (EBF) behandelt. Dem EBF dient dabei eine gemeinsame Präsentation des zuständigen FMA-Behörden-SPOCs und des OeNB-Analyse-SPOCs (betreffend ihre jeweiligen Zuständigkeitsgebiete) als Basis der Entscheidungsfindung.

Im Folgenden wird anhand von ausgewählten Beispielen aus den konkreten Vollzugsaufgaben der FMA dargestellt, wie die Schnittstelle zwischen Analyse und Behörde aufgebaut ist.

3.5.2 Rechtsauslegung und Rechtsfortentwicklung

Die Auslegung des BWG, der bankaufsichtlichen Nebengesetze und Verordnungen ist eine zentrale und ausschließliche Kompetenz der Behörde. Rechtsanfragen sind an die FMA zu richten und werden von der FMA beantwortet. Rechtsauslegungen von wesentlicher Bedeutung bringt die FMA der OeNB zur Kenntnis, damit die OeNB diese bei ihrer gutachtlichen Tätigkeiten berücksichtigt. In Fällen, in denen Rechtsanfragen von Aufsichtsunterworfenen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen, kann seitens der FMA eine Sonderanalyse – bezogen auf die entsprechende Rechtsanfrage – bei der OeNB in Auftrag gegeben werden.

Weiters wirkt die FMA an der europäischen Rechtsfortentwicklung mit. Die einschlägigen Gremien werden von BMF, FMA und OeNB je nach Thema und Zuständigkeitsbereich beschickt. Jedenfalls erfolgt eine Abstimmung der österreichischen Positionen im Vorfeld. Die Umsetzung europäischer Richtlinien erfolgt im Gesetzeswege durch das BMF, im Verordnungsweg durch die FMA, wobei die Einbindung der OeNB im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahren erfolgt.

3.5.3 Aufsichtsverfahren

Bankgeschäfte dürfen in Österreich mit einer Konzession der FMA oder im Wege der Dienst- und Niederlassungsfreiheit durchgeführt werden. Zahlreiche Vorgänge innerhalb eines Kreditinstituts sind an eine vorherige Genehmigung durch die FMA gebunden. Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Aufsichtsverfahren der FMA gegeben:

- **Konzessionserteilung und Konzessionserweiterung (§§ 1 bis 5 BWG):** Konzessionsanträge und Anträge auf Erweiterung der bestehenden Konzession samt Beilagen sind an die FMA zu richten. Allfällige, für eine Antragstellung nötige Vorgespräche werden von der FMA geführt. Die Antragsunterlagen werden von der FMA einer wirtschaftlichen und rechtlichen Würdigung unterzogen und hiernach im Anhörungsverfahren an BMF, OeNB sowie die

zuständigen Einlagensicherungseinrichtungen weitergeleitet. Die einlangenden Stellungnahmen der genannten Institutionen werden seitens der FMA einer Würdigung unterzogen und dann einer abschließenden Entscheidung zugeführt. Die genannten Institutionen werden – insoweit eine Konzession erteilt wird – mittels Übermittlung des Konzessionsbescheides informiert. Die FMA speist nach positiver Erledigung die Konzession(-serweiterung) in die Konzessionsdatenbank⁹ ein.

- **Konzessionsrücknahme und Konzessionserlöschens (§§ 6 und 7 BWG):** Der Konzessionsentzug bzw. deren Erlöschen ist mittels Bescheid der FMA festzustellen. Wenn der FMA ein Sachverhalt bekannt wird, der einen Tatbestand für den Entzug bzw. das Erlöschen der Konzession darstellt, unternimmt die FMA die notwendigen behördlichen Schritte – gegebenenfalls unter Einbeziehung ausländischer Aufsichtsbehörden. Sofern ein derartiger Sachverhalt im Rahmen der Analysetätigkeit der OeNB zu Tage tritt, bringt die OeNB diesen der FMA mittels einer ad hoc-Mitteilung zur Kenntnis.
- **Notifikationsverfahren (§§ 9 bis 19 BWG):** Kreditinstitute aus den EWR-Mitgliedstaaten können im Wege der Dienst- und Niederlassungsfreiheit – unter Voraussetzung einer vorherigen Notifikation – Bankgeschäfte anbieten. Diese Verfahren werden ohne Mitwirkung der OeNB geführt; es erfolgt eine unmittelbare Information an OeNB (sowie WKO) sowie eine Veröffentlichung der Daten auf der Homepage der FMA¹⁰. Das BWG findet in eingeschränktem Maß Anwendung; es erfolgt eine laufende risikoorientierte Beaufsichtigung durch die OeNB im Rahmen ihrer Analysetätigkeit. Aufsichtsmaßnahmen bzw. die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (§§ 15 bis 18 BWG) erfolgen durch die FMA.
- **Qualifizierte Beteiligung an Kreditinstituten (§ 20 BWG):** § 20 BWG dient im Rahmen der so genannten „Eigentümerkontrolle“ dazu, der FMA die auch international geforderten Informationen über die jeweils aktuelle Gesellschafterstruktur und die Zuverlässigkeit der Eigentümer zu geben. Das Verfahren zur „Fit&Proper“-Beurteilung eines neuen potentiellen qualifizierten Beteiligten an einem Kreditinstitut ist Aufgabe der FMA. Anzeigen über den beabsichtigten Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut gehen bei der FMA ein, die das Verfahren (inklusive allfälliger Kontaktaufnahmen mit anderen Behörden, etc.) bis hin zur Untersagung bzw. Nicht-Untersagung führt; eine Einbindung der OeNB erfolgt, wenn im Verfahren eine Sonderanalyse der OeNB notwendig wird.

Die jährlichen Anzeigen gemäß § 20 Abs. 5 BWG gehen laut BWG sowohl FMA als auch OeNB zu. Die Einpflege in die gemeinsame Datenbank erfolgt durch die OeNB. Falls sich aus der Analyse BWG-Verletzungen ergeben, teilt dies die OeNB der FMA mit einem ad hoc-Bericht mit.

⁹ Die Konzessionsdatenbank ist über www.fma.gv.at (Anbieter > Banken > Übersicht) einzusehen.

¹⁰ Eine Liste der im Wege der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Österreich tätigen Kreditinstitute ist über www.fma.gv.at (Anbieter > Banken > Übersicht) einzusehen.

Die Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme gemäß § 20 Abs. 6 BWG obliegt der FMA, ebenso wie die Unterrichtung der zuständigen Behörden gemäß § 20 Abs. 8 BWG.

- **Bewilligungen gemäß § 21 BWG:** Im Rahmen der Bewilligungstatbestände des § 21 BWG sind heterogene Tatbestände zusammengefasst. Sämtliche diesbezügliche Anträge sind bei der FMA einzubringen. Die Verfahren und die hierfür notwendigen Kontakte (inkl. jener mit den ausländischen zuständigen Behörden) werden seitens der FMA geführt.
Die Einbindung der OeNB in die einzelnen Verfahren ist unterschiedlich ausgestaltet und beruht zum Teil auf gesetzlichen Bestimmungen, zum Teil auf der Notwendigkeit tiefer reichender wirtschaftlicher Analysen:
- a. **Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten (Z 1), Spaltung von Kreditinstituten (Z 6) und Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten mit Nichtbanken (Z 7):** Hier ist eine verpflichtende Anhörung der OeNB vorgeschrieben. Die Antragseinreichung erfolgt bei der FMA; nach rechtlicher und wirtschaftlicher Würdigung der Unterlagen werden diese der OeNB zur Anhörung weitergeleitet. Die Stellungnahme der OeNB wird im Rahmen der Entscheidungsfindung der FMA berücksichtigt.
- b. **Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten der Grenzen von 10 vH (qualifizierte Beteiligung), 20 vH, 33 vH und 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals eines Kreditinstitutes (Z 2):** Im BWG ist keine Einbindung der OeNB in das Bewilligungsverfahren vorgesehen. Eine Sonderanalyse der OeNB kann aufgrund der Transaktion (Art, Umfang, Komplexität) oder der beteiligten Parteien (antragstellendes oder zu akquirierendes Kreditinstitut) erforderlich sein. Die automatisierte Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungspflicht erfolgt durch die OeNB.
- c. **Änderung der Rechtsform eines Kreditinstitutes (Z 3), Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland (Z 5) und Erweiterung des Geschäftsgegenstandes um Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung (Z 8):** In der Regel ist keine Einbindung der OeNB notwendig. Eine Information über den Abschluss der Verfahren erfolgt durch die FMA im Wege der gemeinsamen Datenbank.

3.5.4 Basel II-Bewilligungsverfahren

Banken können vor allem für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kredit-, Markt- oder operationelle Risiko verfeinerte, bank-spezifische Berechnungsmethoden, so genannte „interne Modelle“ verwenden. Hiefür ist eine Bewilligung der FMA und ein vorgelagertes Gutachten der OeNB nötig. Für die Verwendung folgender interner Modelle durch Kreditinstitute oder ein übergeordnetes Kreditinstitut für die Kreditinstitutsgruppe normieren §§ 21a Abs. 1, 21c Abs. 1 und 2, 21d Abs. 1, 21e Abs. 1 und 21f Abs. 3 BWG im jeweiligen Anwendungsbereich eine besondere Bewilligung der FMA:

- Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das **Kreditrisiko** gemäß § 22 Abs. 2 BWG nach dem auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz gemäß § 22b BWG (§ 21a Abs. 1 BWG)
- Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen bei der **umfassenden Methode** zur Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG (§ 21c Abs. 1 BWG)

- Ermittlung des um den Effekt der Sicherheit **angepassten Forderungswerts** mittels eines internen Modells im Fall von Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombardkredite betreffen (§ 21c Abs. 2 BWG)
- Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das **operationelle Risiko** nach dem fortgeschrittenen Ansatz gemäß § 22l BWG (§ 21d Abs. 1 BWG)
- Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das **Marktrisiko** nach einem internen Modell („Value at Risk-Modell“) gemäß § 22p BWG (§ 21e Abs. 1 BWG)
- Verwendung eines **internen Modells** zur Bestimmung des Forderungswerts für (1) die in Anlage 2 zu § 22 BWG genannten Derivate, (2) Pensionsgeschäfte, (3) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (4) Lombardgeschäfte und (5) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist (§ 21f Abs. 3 BWG)

Die Erteilung der Bewilligung der FMA ist jeweils an das Vorliegen bankwesengesetzlich normierter Voraussetzungen bzw. die Erfüllung diesbezüglicher Anforderungen gebunden (vgl. § 21a Abs. 1 BWG; § 21c Abs. 1 BWG; § 21c Abs. 2 BWG; § 21d Abs. 1 BWG; § 21e Abs. 1 BWG; § 21f Abs. 3 BWG). Die konkrete Ausgestaltung des internen Modells im jeweiligen Anwendungsbereich obliegt dem Kreditinstitut oder dem übergeordneten Kreditinstitut für die Kreditinstitutsgruppe.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. die Erfüllung der Anforderungen hat die FMA jeweils eine gutachtliche Äußerung der OeNB einzuholen (vgl. § 21a Abs. 2 BWG; § 21c Abs. 1 BWG; § 21c Abs. 2 BWG; § 21d Abs. 1a BWG; § 21e Abs. 2 BWG; § 21f Abs. 5 BWG).

In einem ausschließlich nationalen, d. h. österreichischen Bewilligungsverfahren entscheidet die FMA als zuständige Behörde über den Antrag auf Bewilligung der Verwendung eines internen Modells in gesamthafter Würdigung des vorgebrachten Sachverhalts, der ihr bekannt gegebenen Urkunden sowie der gutachtlichen Äußerung der OeNB bescheidmäßig.

Beantragen ein übergeordnetes Kreditinstitut mit Sitz im Inland und diesem nachgeordnete Institute mit Sitz im Inland und in einem anderen Mitgliedstaat gemeinsam eine der Bewilligungen gemäß § 21a und § 21d bis § 21f BWG, so ist dieser gemeinsame Antrag vom übergeordneten Kreditinstitut namens der gesamten Kreditinstitutsgruppe bei der FMA (zentral zuständige Behörde) zu stellen (vgl. § 21g Abs. 1 BWG). In einem solchen grenzüberschreitenden Bewilligungsverfahren hat die FMA als zentral zuständige Behörde gemäß § 21g Abs. 2 BWG den vollständigen Antrag unverzüglich an die übrigen zuständigen Behörden weiterzuleiten und nach Abstimmung mit diesen Behörden im Sinne des Art. 129 Abs. 2 der Richtlinie 2006/48/EG innerhalb von sechs Monaten über den Antrag zu entscheiden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. die Erfüllung der Anforderungen hat die FMA als zentral zuständige Behörde wiederum eine gutachtliche Äußerung der OeNB einzuholen. In einem grenzüberschreitenden Verfahren sind jedoch jene Bereiche aus der Beauftragung der OeNB zur Erstattung einer gutachtlichen Äußerung auszunehmen, die von den übrigen zuständigen Behörden zu prüfen sind. An die übrigen zuständigen Behörden ergeht seitens der FMA als

zentral zuständige Behörde ein „Strukturiertes Ersuchen“ um eine Äußerung über das Vorliegen der Voraussetzungen bzw. die Erfüllung der Anforderungen im jeweiligen nationalen aufsichtlichen Zuständigkeitsbereich.

In einem solchen grenzüberschreitenden Bewilligungsverfahren spricht die FMA als zentral zuständige Behörde gemeinsam mit den übrigen zuständigen Behörden über den Antrag auf Bewilligung der Verwendung eines internen Modells in gesamthafter Würdigung des vorgebrachten Sachverhalts, der bekannt gegebenen Urkunden sowie der gutachtlichen Äußerungen der OeNB und der übrigen zuständigen Behörden in Rahmen einer „Gemeinsamen Entscheidung“ („joint decision“) iS des § 21g Abs. 2 BWG ab.

Abschließend wird die von der FMA als zentral zuständige Behörde gemeinsam mit den übrigen zuständigen Behörden erzielte „Gemeinsame Entscheidung“ von der FMA beschneidmässig umgesetzt.

Hinsichtlich der **Modelländerungen** liegt die grundsätzliche Zuständigkeit zur Verfahrensführung ebenfalls bei der FMA. Dabei ist zwischen unwesentlichen (und damit rein zur Kenntnis zu nehmenden Modelländerungen) und wesentlichen Modelländerungen (die zu einem erneuten Bewilligungsverfahren führen) zu unterscheiden.

Eine weitere Aufgabe der FMA, welche durch die Basel II-Umsetzung hinzugekommen ist, ist die Anerkennung und Beaufsichtigung von **externen Rating-Agenturen (ECAI)** gemäß § 21b BWG. Kreditinstitute können bei der Bonitätsbeurteilung im Kreditrisiko-Standardansatz bzw. zur Bestimmung der Forderungsbeträge von Verbriefungen auf extern erstellte Ratings zurückgreifen. Voraussetzung ist, dass die betreffende Rating-Agentur von der FMA für diese Zwecke anerkannt wurde. Wurde eine externe Rating-Agentur bereits von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates anerkannt, so kann die FMA diese externe Rating-Agentur in einem „verkürzten Verfahren“ ohne weitere Überprüfung anerkennen. Sollte ein verkürztes Verfahren nicht zur Anwendung gelangen, so hat die FMA ein umfassendes Anerkennungsverfahren zu führen. Hierbei kann die FMA die OeNB mit der Erstellung eines Gutachtens über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen beauftragen. Neben der Anerkennung der Rating-Agenturen hat die FMA die Zuordnung der Ratings der jeweiligen Rating-Agentur zu den aufsichtlich vorgegebenen Bonitätsstufen per (Mapping-) Verordnung festzulegen. Im Rahmen der Verordnungserlassung besteht ein Anhörungsrecht der OeNB.

Schließlich obliegt auch die laufende Beaufsichtigung der ECAIs der FMA. Insbesondere betrifft dies Anzeigen der Rating-Agenturen gemäß § 21b Abs. 3 BWG. Wie im Anerkennungsverfahren selbst kann die FMA jedoch im Einzelfall entsprechende Sonderanalysen bei der OeNB in Auftrag geben. Sachverhalte, die der OeNB im Rahmen ihrer Tätigkeit auffallen und Zweifel an den Voraussetzungen des § 21b BWG begründen, teilt die OeNB der FMA mit.

3.5.5 Weitere Aufsichtsgebiete der FMA

Weitere Aufsichtsgebiete der FMA umfassen:

- **Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten (§ 28a BWG):** Für den Vollzug der speziellen Anforderungsvorschriften an Aufsichtsratsvorsitzende (sog. „Fit&Proper-Test“) ist die FMA zuständig. Eine Einbindung der OeNB im Beurteilungsverfahren ist nicht vorgesehen; im Rahmen der laufenden Analyse

durch die OeNB nimmt diese auch auf die Einhaltung des § 28a BWG Bedacht; bei Hinweisen auf eine Gesetzesverletzung erstattet die OeNB eine ad hoc-Mitteilung an die FMA, die das weitere behördliche Verfahren führt.

- **Risikoklassifizierungseinrichtungen (§ 39 Abs. 2a BWG):** Die beabsichtigte Nutzung einer gemeinsamen Risikoklassifizierungseinrichtung (Daten-Pooling in Vorbereitung auf den IRB) ist der FMA anzuzeigen und wird von der FMA gewürdigt. In Bezug auf die konkrete IRB-Vorbereitung eines Kreditinstitutes kann sich aber eine entsprechende Sonderanalyse seitens der OeNB als zweckmäßig erweisen.
- **Bestellung des Bankprüfers (§ 60 ff BWG):** Die Bestellung des Bankprüfers ist der FMA anzuzeigen, das Nicht-Vorliegen der Ausschließungsgründe ist vom Kreditinstitut zu bescheinigen. Die Prüfung des Vorliegens allfälliger Ausschließungsgründe als auch die sich darauf beziehenden Maßnahmen erfolgen durch die FMA, welche die OeNB via gemeinsamer Datenbank informiert.
- **Unerlaubter Betrieb von Bankgeschäften (§§ 22b ff FMABG):** Die verfahrensmäßige Verfolgung des unerlaubten Betriebs von Bankgeschäften erfolgt als behördliche Tätigkeit durch die FMA. Die Vorermittlungen bis hin zur Ermittlung eines ausreichend konkretisierten Sachverhalts werden im Rahmen der Bankenaufsicht der FMA durchgeführt. Falls der OeNB im Rahmen ihrer Analysetätigkeit ein Sachverhalt bekannt wird, der den Verdacht des unerlaubten Betriebs nach sich zieht, teilt die OeNB dies der FMA für das weitere Verfahren mit.

3.5.6 Aufsichtsmaßnahmen

- **Behördliche Erhebungen (§ 70 Abs. 1 BWG):** Die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen bedarf eines ausreichend konkretisierten Sachverhaltes. § 70 Abs. 1 BWG gibt der FMA dabei ein umfassendes Instrumentarium zur Hand, das (auch) der Erhebung eines derartigen Sachverhaltes dient. Die FMA kann im Rahmen ihrer behördlichen Funktion jederzeit Auskünfte von den Kreditinstituten oder auch den Bankprüfern einholen (Auferlegung von Berichtspflichten), kann durch Sachverständige Prüfungen vornehmen lassen oder die OeNB mit Vor-Ort-Prüfungen beauftragen. Festzuhalten ist, dass diese Informationsquellen in Ergänzung zur Analysetätigkeit durch die OeNB gesehen werden (siehe Kapitel 3.5.1).
- **Behördliche Maßnahmen (§ 70 Abs. 2, 4 und 4a BWG):** Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern kann die FMA durch Bescheid befristete Maßnahmen anordnen (§ 70 Abs. 2 BWG). Liegt zwar eine Gesetzesverletzung, jedoch keine Gläubigergefährdung vor, hat die FMA zunächst einen Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen einer angemessenen Frist zu stellen, im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern des Kreditinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, oder, wenn andere Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes nicht sicherstellen können, die Konzession zurückzunehmen (zu Maßnahmen bei Verletzung der Säule 2-Bestimmungen siehe Kapitel 3.7). Die FMA hat dabei nach dem ihrem Handeln immanenten Verhältnismäßigkeitsprinzip das jeweils gelindeste Instrument zur Zielerreichung – sohin zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes – einzusetzen. Sämtliche Maßnahmen setzen eine Normverletzung des Kredit-

institutes voraus oder sind an den Tatbestand der Gläubigergefährdung (ohne Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung) gekoppelt. Die Setzung von Aufsichtsmaßnahmen setzt die Durchführung eines behördlichen Verfahrens nach den Vorschriften des AVG voraus und kann nur durch die FMA als zuständige Behörde erfolgen.

Ergibt sich aus gemäß § 63 Abs. 3 BWG erstatteten Berichten der Bankprüfer oder aus Informationen, die seitens der FMA zu werten sind, bereits ein ausreichend konkreter Sachverhalt zur behördlichen Weiterverfolgung, so leitet die FMA unmittelbar ein Verfahren ein. Ergibt sich der Sachverhalt erst in Zusammenschau durch die Analyse der OeNB, teilt die OeNB der FMA diesen Sachverhalt mit einem ad hoc-Bericht mit.

Im Hinblick auf die Maßnahmen gem. § 70 Abs. 2 BWG (Gläubigergefährdung) erfolgt eine rasche Kommunikation und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zwischen FMA und OeNB. Im Rahmen der etablierten Kommunikationswege und Gremien ist die Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit in derartigen Fällen sichergestellt.

- **Sanierungsmaßnahmen (Geschäftsaufsicht und Insolvenzverfahren gemäß §§ 81ff BWG):** Für derartige Maßnahmen ist die FMA als zuständige Behörde verantwortlich. Hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung ist zu differenzieren: Einerseits nimmt die OeNB im Rahmen der laufenden Analyse bereits auf derartige Sachverhalte Bedacht und informiert die FMA ad hoc. Sachverhalte, die Sanierungsmaßnahmen auslösen, können allerdings auch seitens der FMA festgestellt werden; dies insbesondere bei Berichten nach § 63 Abs. 3 BWG oder bei Anzeigen der Geschäftsleitung gemäß § 73 Abs. 1 Z 5 und 6 BWG. In diesen Fällen ist ein unmittelbares Handeln der FMA bereits basierend auf diesen Informationen – allenfalls unter Anforderung einer Sonderanalyse der OeNB – zweckmäßig und erforderlich. Der Informationsaustausch und die Kooperation mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten erfolgt durch die FMA.
- **Strafzinsen (§ 97 BWG):** Die FMA hat den Kreditinstituten bei Über- bzw. Unterschreitung gesetzlich festgelegter Betragsgrenzen (im Bereich der Eigenmittel, Liquidität, offenen Fristigkeitspositionen sowie Großveranlagungen) Zinsen vorzuschreiben. Diese sind an den Bund abzuführen.
- **Verwaltungsstrafverfahren (§§ 98 und 99 BWG):** Als Behörde führt die FMA Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz durch. Die Einleitung eines derartigen Verfahrens setzt die Ermittlung eines hinreichend konkretisierten Sachverhalts voraus; dieser kann sich sowohl aus der Analysetätigkeit der OeNB als auch aus eigener Erhebungstätigkeit der FMA ergeben.

3.6 Prüfplanung und Durchführung

Durch die Reform der Finanzmarktaufsicht wurden auch genauere gesetzliche Rahmenbedingungen für die Festlegung der zu prüfenden Institute verabschiedet. Gemäß § 70 Abs. 1b BWG haben OeNB und FMA gemeinsam für das jeweils folgende Prüfungsjahr ein Prüfungsprogramm festzulegen, das auf die folgenden Kriterien Bedacht zu nehmen hat:

- Prüfung systemrelevanter Kreditinstitute
- eine angemessene Prüffrequenz nicht-systemrelevanter Institute
- Ressourcen für Anlassfall bezogene Prüfungen

- themenmäßige Prüfungsschwerpunkte
- Nachprüfungen der Maßnahmen zur Bereinigung im Falle festgestellter Mängel („Follow-up-Prüfungen“)

Im Prüfungsprogramm sind jeweils institutsbezogen die Prüfungsschwerpunkte sowie der Zeitpunkt der Prüfung festgelegt. Das Prüfungsprogramm wird von beiden Institutionen gemeinsam beschlossen.

Das Prüfungsprogramm beinhaltet auch all jene Prüfungen, die auf Basis von Modellverfahren oder anderen behördlichen Erfordernissen notwendig sind. Auf Basis der Analyseergebnisse werden außerdem jene Institute und Prüfgebiete ausgewählt, die entweder aufgrund ihrer Größe oder aufgrund ihres Risikogehalts prüfrelevant erscheinen.

Die OeNB hat darüber hinaus im Anlassfall das Recht bzw. die Pflicht, die FMA um die Ausweitung einer laufenden Prüfung bzw. um die Einleitung einer im Prüfungsprogramm nicht vorgesehenen Prüfung zu ersuchen, wenn dies erforderlich erscheint. Die FMA muss über diese Ersuchen der OeNB unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche entscheiden. Zudem ist die OeNB berechtigt, Vor-Ort-Prüfungen aus „makroökonomischen Gründen“ (z. B. Prüfung systemrelevanter Institute) aus eigener Initiative, d. h. ohne Prüfungsauftrag der FMA, durchzuführen.

Bei einer Vor-Ort-Prüfung gemäß Prüfprogramm erfolgt ein Prüfauftrag der FMA an die OeNB, der das konkrete Prüfgebiet beinhaltet. Das geprüfte Institut wird – so eine Vereitelung des Prüfungszwecks durch eine Vorankündigung nicht anzunehmen ist – durch die FMA von der bevorstehenden Prüfung verständigt und hinsichtlich der organisatorischen Details vom Prüfleiter der OeNB kontaktiert. Die Prüfung selbst erfolgt in enger Abstimmung mit den SPOCs von FMA und OeNB. Nach Abschluss der Prüfung werden üblicherweise die vorläufigen Prüfergebnisse dem Kreditinstitut in einer abschließenden Besprechung mitgeteilt.

Seitens der OeNB werden die Prüfberichte zeitgleich mit dem Kreditinstitut auch der FMA zu Verfügung gestellt, wobei dem Kreditinstitut das Recht eingeräumt wird, zum Prüfbericht Stellung zu nehmen. Auch die Stellungnahme des Kreditinstitutes zum Prüfungsbericht wird der FMA zur Verfügung gestellt. Während des Prüfprozesses der OeNB bekannt werdende Tatsachen, welche unmittelbar zu setzende behördliche Maßnahmen auslösen, werden in Form eines ad hoc-Berichtes gemäß § 79 BWG unmittelbar nach Bekanntwerden an die FMA übermittelt.

Die Erstellung von Modellgutachten gemäß § 21a ff BWG erfolgt nach ähnlichem Muster. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wird das Gutachten jedoch zuerst an die FMA versandt, die dem Kreditinstitut dann das Recht zur Stellungnahme einräumt.

Vor-Ort-Prüfungsberichte und Modellgutachten stellen eine wesentliche Informationsquelle der Analyse dar. Sie sind daher durch die OeNB in Konnex zu den sonst vorhandenen Analyseergebnissen sowie der seitens des Kreditinstitutes erstatteten Stellungnahme zu setzen und dann in weiterer Folge im Hinblick auf allfällige Normverletzungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf der Behörde zu evaluieren.

3.7 Prüfung und Evaluierung des ICAAP

Kreditinstitute sind im Rahmen der Säule 2 gefordert, durch den Einsatz geeigneter Verfahren und Systeme eine angemessene Eigenkapitalausstattung unter Betrachtung aller wesentlichen Risiken sicherzustellen. In der internationalen Diskussion werden die entsprechenden Verfahren als **ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process)** bezeichnet. Die konkrete Ausgestaltung des ICAAP orientiert sich dabei an der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte und ist damit individuell vom Kreditinstitut zu gestalten.

Die Beurteilung des ICAAP ist generell als ein zusätzliches Aufgabengebiet im Rahmen der bestehenden Analysetätigkeit der OeNB zu betrachten. Seine Beurteilung wurde in die bestehenden Prozesse und Verantwortlichkeiten als zusätzliches Element eingebettet. Die Vorgehensweise folgt dabei dem Prinzip der doppelten Proportionalität¹¹ hinsichtlich Ausmaß und Intensität der Evaluierung.

Bei der Analyse des ICAAP werden einerseits die kreditinstitutseigenen Verfahren und Methoden zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung untersucht und andererseits die quantitativen Ergebnisse der institutsintern ermittelten Daten mit eigenen Erhebungen verglichen. Bei der Untersuchung der institutsindividuellen Verfahren und Methoden werden – im Sinne des Proportionalitätsgedankens – Themen, wie beispielsweise Strategien zur Sicherung der Kapitaladäquanz, die Einbettung des ICAAP in das interne Kontrollsystem, die Methoden zur Ermittlung der Risiken und Deckungsmassen, die Angemessenheit der Methoden zur Quantifizierung sowie Aggregation der Risiken, die Allokation von Risikokapital, ein Vergleich mit Solvabilitätskennzahlen (Plausibilität der Höhe der Risiken), u. ä. adressiert¹².

Zusätzlich wurden Risikomanagementgespräche als weitere Kommunikations-schiene eingeführt, um die mit den Risikomanagementprozessen betrauten Stellen (operatives Risikomanagement bzw. zweite Führungsebene) in Kreditinstituten direkt zu adressieren (siehe Kapitel 3.9).

Die Beurteilung des ICAAP wird im Rahmen der laufenden Aufsicht jährlich bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten gemäß dem Proportionalitätsprinzip durchgeführt. Die jährliche Evaluierung beinhaltet eine begrenzte Anzahl von Sachverhalten und stützt sich unter Einbeziehung des Bankprüferberichtes zur Ersteinschätzung auf sämtliche der Aufsicht zur Verfügung stehenden Informationsquellen (siehe Kapitel 3.3). Die im Zuge der Analyse der Daten des Prüfberichts des Bankprüfers, der Staatskommissärsberichte sowie öffentlicher Informationen und der in der laufenden Kommunikation mit dem Kreditinstitut festgestellten Sachverhalte werden laufend in das integrierte Analysesystem der OeNB eingepflegt.

Darüber hinaus werden detailliertere Informationen eingeholt. Zum einen kann dies mittels standardisierter Fragebögen stattfinden, zum anderen im Rahmen einer Vollevaluierung bzw. bei Vor-Ort-Prüfungen. Dies erfolgt jeweils in Abhängigkeit von der Systemrelevanz des Instituts sowie von der Natur, dem Ausmaß und dem Risikogehalt seiner Geschäfte.

¹¹ Doppelte Proportionalität bedeutet, dass sich sowohl die kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung (ICAAP), als auch der aufsichtliche Überprüfungsprozess (SREP), an der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte zu orientieren haben.

¹² Siehe OeNB/FMA, Leitfaden zur Gesamtbankrisikosteuerung - Internal Capital Adequacy Assessment Process (2006). Dieser Leitfaden ist unter www.oenb.at und www.fma.gv.at abrufbar.

Die Gesamteinschätzung der FMA über die Angemessenheit der bankeigenen Systeme zur Berechnung des internen Kapitals der einzelnen Kreditinstitute stützt sich auf sämtliche Erkenntnisse der Vor-Ort-Prüfungen und Off-Site Analyse. Auf ihrer Grundlage entscheidet die FMA über die Notwendigkeit aufsichtlicher Maßnahmen.

Gemäß § 69 Abs. 2 BWG hat die FMA im Rahmen ihrer laufenden Überwachung die Angemessenheit des Kapitals, welches zur quantitativen und qualitativen Absicherung aller wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zur Verfügung steht, sowie die Angemessenheit der Verfahren gemäß § 39 Abs. 1 und 2 und § 39a BWG (insbesondere unter Berücksichtigung der in § 39 Abs. 2b BWG angeführten Risiken) zu überwachen. Liegt bei einem Kreditinstitut oder einer Kreditinstitutsguppe keine angemessene Risikobegrenzung vor (und ist eine kurzfristige angemessene Risikoerfassung und -begrenzung nicht zu erwarten), so hat die FMA ein über das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 BWG hinausgehendes Eigenmittelerfordernis – in einem für die Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessenen und erforderlichen Ausmaß – vorzuschreiben.

Ein derartiges zusätzliches Eigenmittelerfordernis kann unmittelbar vorgeschrieben werden, wenn andere Maßnahmen im Hinblick auf die Umstände des Falles nicht erwarten lassen, dass durch sie eine angemessene Erfassung und Begrenzung der Risiken oder der gesetzliche Zustand in einem angemessenen Zeitraum hergestellt werden können.

Seit Mitte 2008 veröffentlicht die FMA aggregierte statistische Daten zu den jährlich durchgeführten aufsichtlichen Maßnahmen im Rahmen der Säule 2 gegenüber Kreditinstituten und Wertpapierfirmen¹³. Im Rahmen der Arbeiten zum CEBS Veröffentlichungsschema wurde übereingekommen, einerseits Daten zur Aufsichtstätigkeit (Anzahl Vor-Ort-Prüfungen, Anzahl Überprüfungsmaßnahmen) und andererseits Daten zu durchgeführten Aufsichtsmaßnahmen (Anzahl der Institute, gegenüber welchen Maßnahmen gemäß Art. 136 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG¹⁴ ergriffen wurden) offenzulegen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass angesichts grundlegender Unterschiede der Aufsichtsansätze und -instrumentarien in den einzelnen Mitgliedstaaten ein direkter Vergleich der Umsetzung der Säule 2 in den einzelnen Mitgliedstaaten nur bedingt möglich ist und jedenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten erfolgen soll.

3.8 Aufsichtskooperation und Informationsaustausch

FMA und OeNB bekennen sich ausdrücklich zur Verstärkung der internationalen Aufsichtskooperation. Hierzu setzen sie einerseits auf formelle Instrumentarien, wie internationale Abkommen (§ 77a BWG), und andererseits auch auf verstärkten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit.

Bilaterale und multilaterale Kooperationsabkommen („Memoranda of Understanding – MoU“) mit ausländischen Aufsichtsbehörden im Banken-, Versicherungs- und Wertpapierbereich tragen zur Schaffung effektiver und effizienter Auf-

¹³ Siehe www.fma.gv.at (FMA > Aufsichtliche Offenlegung).

¹⁴ Umgesetzt in § 70 BWG.

sichtsprozesse bei. Diese Vereinbarungen, die den jeweiligen gesetzlichen Rahmen für die Aufsichtstätigkeit nicht verändern, ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Sie sind, insbesondere gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, auch eine vertrauensbildende Maßnahme und ein wichtiges Instrument im Bemühen der FMA und OeNB, die operative grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor allem auch in den CESEE-Ländern laufend zu verstärken. So wurden zwischen 1994 und 2007 im Banken-, Versicherungs- und Wertpapierbereich insgesamt 25 MoUs mit 17 Staaten abgeschlossen. Im Wesentlichen legen sie praxisorientiert die jeweiligen Aufgaben sowie Pflichten zur Kontaktaufnahme und Information der jeweiligen anderen Aufsichtsbehörde fest. Sie sind die Grundlage der regelmäßigen Treffen der beteiligten Behörden.

Eine zentrale Rolle in der Aufsichtskooperation hinsichtlich grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen nehmen so genannte **Colleges of Supervisors** ein. Die Colleges setzen sich je nach Thema neben der Heimatlandaufsichtsbehörde entweder aus allen oder einem ausgewählten Kreis an Gastlandaufsichtsbehörden zusammen. Ziel dieser Colleges ist einerseits die Koordinierung des Aufsichtsprozesses über eine Kreditinstitutsgruppe (vgl. insb. Koordinierungsfunktion gemäß Art. 129 Abs. 1 der RL 2006/48/EG). Weiters wird im Rahmen der Colleges ein gemeinsames Verständnis über Säule 2-Themenbereiche auf gruppenweiter bzw. Einzelinstitutsebene definiert. Dies beinhaltet ein einheitliches Risiko Assessment auch hinsichtlich der Themengebiete Konzentrationsrisiken, Liquiditäts- und Zinsrisiken, ICAAP und Stress Testing. Die Einbindung von Drittstaaten erfolgt insofern als die abgeschlossenen MoUs bzw. die vorhandenen gesetzlichen Regelungen dies zulassen.

Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit in Colleges werden in **Multilateral Agreements** spezifiziert, die sich in Form und Inhalt an den Vorgaben der CEBS Subgroup on Operational Networks orientieren. Die in diesem Bereich vorgesehenen Aufgaben umfassen:

- Einrichten effektiver Kooperationsübereinkommen mit den beteiligten Aufsichtsbehörden
- Risikoidentifizierung und Beurteilung
- Planen von Aufsichtsmaßnahmen
- Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen
- Gemeinsame ICAAP Beurteilung
- Festlegen von behördlichen Maßnahmen
- Monitoring der erfolgten Maßnahmen
- Zusammenarbeit im Krisenfall

Im Falle eines grenzüberschreitenden Modellbewilligungsverfahrens gemäß § 21g BWG oder im Rahmen des bankaufsichtlichen Überprüfungsprozesses nimmt die FMA ihre Rolle als Heimatland- bzw. Gastlandaufsichtsbehörde entsprechend den internationalen Vorgaben wahr. Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden zu verstärken, hat die FMA in ihrer Rolle als Consolidating Supervisor im Rahmen der Colleges of Supervisors gemeinsam mit der OeNB so genannte „Cooperation Meetings“ etabliert, zu denen jeweils die zuständigen Aufsichtsbehörden, u. U. auch Aufsichtsbehörden aus Drittländern (etwa Beitrittskandidatenländer) und das betreffende Kreditinstitut (für einzelne Tagesordnungspunkte) eingeladen sind. Neben dem Austausch von

Informationen werden im Rahmen derartiger Meetings die weiteren Vorbereitungsschritte bzw. der konkrete Verfahrensablauf abgestimmt. Ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich entsprechend deckt die OeNB im Rahmen der Colleges die Themengebiete Analyse und Prüfungstätigkeit ab.

Ein wichtiges Instrument im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen ist die „*Restricted Area*“ der FMA, eine internetbasierte und kennwortgeschützte Plattform, mit der die relevanten Informationen sowohl hinsichtlich Bewilligungsverfahren als auch hinsichtlich des bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) auf sichere, effiziente und strukturierte Weise den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

3.9 Strukturierter Dialog

Im Bereich der Säule 2 wird die Intensivierung des Aufsichtsdialoges mit den Banken als besonders wichtig erachtet, dies unter anderem weil die Analysetätigkeit nunmehr auch die laufende Modellaufsicht umfasst. Anstelle des in der Vergangenheit durchgeführten Managementgespräches tritt eine stärker institutionalisierte und strukturierte Kontaktaufnahme mit den Banken. Dabei wird differenziert vorgegangen. Bei großen, komplexen Bankengruppen wird ein intensiver und enger Dialog aufgesetzt, bei den kleineren Banken der dezentralen Sektoren hingegen stellt der Kontakt zu den Prüfverbänden die wesentliche Informationsquelle dar.

Folgender Gesprächszyklus (mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten) wird innerhalb eines Jahres bei nach Risikogesichtspunkten bestimmten Banken durchgeführt:

- **Gespräche mit den Wirtschaftsprüfern** bilden den ersten Schritt. Hier sind insbesondere Fragen zum Jahresabschluss (Konzern- aber auch Einzelabschluss) zu diskutieren. Die Gespräche mit den Wirtschaftsprüfern erfolgen bei Großbanken einmal pro Jahr, mit den Prüfverbänden dezentraler Sektoren entsprechend häufiger.
- Im zweiten Schritt erfolgt das **Managementgespräch**. Dabei werden insbesondere die großen Risikopotenziale der Bank diskutiert. Auf Basis der Detailanalyse wird eine Scoring Tabelle erstellt, mittels derer das Risikopotenzial der Bank bewertet wird. Die Managementgespräche werden einmal im Jahr durchgeführt. Für die großen Bankengruppen mit signifikanten CESEE-Geschäftsfeldern erfolgen darüber hinaus auch CESEE-Gespräche. Dazu findet ein Treffen mit dem für das CESEE-Geschäft verantwortlichen Vorstandsmitglied (auf Konzernebene) sowie mit den Geschäftsleitern der wichtigsten CESEE-Tochterbanken statt. Vorrangiges Ziel des CESEE-Gesprächs ist, einen besseren Einblick in Struktur, Geschäftstätigkeit und Risiken der CESEE-Tochterbanken zu bekommen.
- So genannte **Risikomanagementgespräche** bilden den dritten Schritt des Aufsichtsdialogs. Sie richten sich konkret an die mit dem operativen Risikomanagement betrauten Stellen (bzw. die zweite Führungsebene) und dienen dazu, einen besseren Einblick in das Risikomanagement der Bank zu bekommen. Dabei werden die vom Management geäußerten Businesspläne bzw. die Liquiditätspläne der Bank, die Höhe der Risikovorsorgen ebenso wie Fragen der laufenden Modellaufsicht behandelt.

Im Rahmen der Risikomanagementgespräche wird weiters jährlich ein ausgewähltes Sample an Banken einer Detailüberprüfung hinsichtlich der Ausgestaltung des ICAAP unterzogen (siehe Kapitel 3.7). Auffälligkeiten und Unterschiede können im Detail untersucht werden und gegebenenfalls zu Anpassungen in den Analysetools führen bzw. Anpassungen im ICAAP notwendig machen. Feststellungen und Empfehlungen der Aufsicht zum ICAAP werden dem jeweiligen Kreditinstitut im Rahmen der bestehenden Kommunikationswege zur Kenntnis gebracht.

Es wird im Vorfeld der Risikomanagementgespräche eine Checkliste mit Fragestellungen an das Kreditinstitut übermittelt („self assessment“). Die Evaluierung der Antworten erfolgt im Rahmen des Risikomanagementgesprächs und führt schließlich zu einer Gesamteinschätzung des Kreditinstituts.

Die von der OeNB erfassten, der FMA zugänglich gemachten und archivierten Ergebnisse der Gespräche stellen die Basis für allfällige weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen, welche durch die FMA zu setzen sind, dar. Die erhobenen Informationen stehen jederzeit für die weitere Kommunikation mit dem Kreditinstitut zur Verfügung und dienen auch als Grundlage für Vor-Ort-Prüfungen.

4 Finanzkonglomerate

Aufgrund der Bedeutung dieser branchenübergreifenden Finanzgruppen in Österreich (Marktanteil am österreichischen Finanzmarkt: ca. 20 %, berechnet nach § 3 Abs. 3 Z 2 FKG), können diese Unternehmen als Gesamtheit ebenfalls systemrelevant sein.

4.1 Organisation und Durchführung der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

4.1.1 Verordnungen und Auslegungsfragen zum FKG

Die Feststellung, ob ein Finanzkonglomerat im Sinne des FKG vorliegt bzw. nicht mehr vorliegt, wird von der FMA durchgeführt. Vor Bescheiderlassung wird die OeNB informiert. Die FMA überwacht laufend auf Basis der relevanten Daten, ob die Voraussetzungen für die zusätzliche Beaufsichtigung nach dem FKG weiterhin gegeben sind. Die seitens der FMA erlassenen Bescheide werden in die gemeinsame Datenbank gemäß § 79 Abs. 3 BWG eingestellt. Die Erlassung von Verordnungen sowie die Auslegung und Konkretisierung des FKG obliegen der FMA. Hierbei wird von allen Seiten auf die Konsistenz zwischen den relevanten Vorschriften bzw. Auslegungen zu Finanzkonglomeraten, Kreditinstitutsgruppen und Versicherungsgruppen geachtet.

4.1.2 Organisation der operativen Aufsichtstätigkeit

Für jedes Finanzkonglomerat ist ein Aufsichtsteam eingerichtet. FMA und OeNB nominieren MitarbeiterInnen mit Zuständigkeit für die Gruppen- bzw. Einzelunternehmensaufsicht in dieses Aufsichtsteam. Soweit die zusätzliche Beaufsichtigung nach den Vorschriften des FKG betreffend Eigenmittelausstattung, gruppeninterne Transaktionen, Risikokonzentration und Risikomanagement auf Ebene des Finanzkonglomerats betroffen ist, liegt die führende Zuständigkeit bei der FMA; die Plausibilitätsüberprüfungen der zu erstattenden Meldungen gemäß FKG führt die OeNB durch. Die Solo- und Gruppenaufsicht gemäß BWG bzw. VAG innerhalb eines Finanzkonglomerates wird von den mit der Bank- bzw. Versicherungsaufsicht betrauten Stellen innerhalb der FMA und der OeNB wahrgenommen, sodass das Konzept der – die Einzelinstitutsaufsicht maßgeblich ergänzenden – zusätzlichen Aufsicht auf (Gruppen- und) Finanzkonglomeratsebene auch organisatorisch abgebildet ist.

Das jeweilige Aufsichtsteam je Finanzkonglomerat führt einen regelmäßigen Informationsaustausch (in der Regel quartalsweise) durch. Anlassbezogen wird die OeNB über etwaige systemrelevante Vorkommnisse bzw. Erkenntnisse informiert.

Die Ergebnisse von seitens der OeNB durchgeführten Stresstests auf Solo- oder Gruppenebene von Kreditinstituten in Finanzkonglomeraten stehen der FMA im Wege der gemeinsamen Datenbank zur Verfügung.

4.1.3 Aufsichtsstrategie

Die Aufsichtsstrategie wird im Zusammenwirken der Unternehmens- und Gruppenverantwortlichen in FMA und OeNB (d. h. der jeweiligen SPOCs, siehe Kapitel 3.2) durch die FMA koordiniert. Hierbei werden:

- besondere Anforderungen im Rahmen der Analyse festgelegt;
- erforderliche Prüfungen vor Ort konkretisiert und mit den Jahresprüfplänen im Rahmen der Bankenaufsicht (die von FMA und OeNB gemein-

sam erstellt werden) und Versicherungsaufsicht akkordiert, wobei vereinbarte Prüffelder möglichst von den ohnehin vor Ort tätigen Prüforganen abgedeckt werden. Soweit die speziellen Prüffelder nach dem FKG es erfordern, nominiert die FMA ebenfalls Prüforgane.

4.1.4 Aufsichtsmaßnahmen und behördliche Maßnahmen

Behördliche Maßnahmen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustands werden im Wege der jeweils zuständigen Behörden-/Fachabteilungen der Fachbereiche der FMA auf Grundlage der im Aufsichtsteam festgestellten Tatsachen getroffen. Diese Regelung bildet den Umstand ab, dass Aufsichtsmaßnahmen immer an das „zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen“ gerichtet sind und daher nach den Branchengesetzen erfolgen. Erkenntnisse von Stabilitätsrelevanz werden der OeNB zur Wahrnehmung ihres Stabilitätsauftrages unverzüglich mitgeteilt.

4.1.5 Vor-Ort-Prüfung auf Ebene eines Finanzkonglomerates

Die FMA kann die besonderen durch das FKG normierten Felder (vergleiche hierzu §§ 11, 12 Abs. 3 und 15 FKG) auf Ebene des Finanzkonglomerates jederzeit vor Ort nach den für das beaufsichtigte Unternehmen geltenden Branchenvorschriften prüfen. Die Prüfung wird tunlichst parallel zur Prüfung gemäß BWG, VAG und ggf. WAG durchgeführt, um Synergien bestmöglich zu nutzen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Gemäß § 70 BWG hat die FMA die OeNB hinsichtlich der Vor-Ort-Prüfung von Kreditinstituten oder Kreditinstitutsgruppen in Finanzkonglomeraten zu beauftragen. Die Erstellung eines Prüfauftrages an die OeNB wird im Aufsichtsteam (unter Berücksichtigung des mit der OeNB gemeinsam erstellten Prüfprogramms iSd § 70 Abs. 1b BWG bzw. der geplanten Prüfungen im Bereich der Versicherungsaufsicht) geplant und in die jährliche Prüfplanung eingearbeitet, um ein abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten.

Die Prüfung auf Ebene eines Finanzkonglomerates umfasst die angemessene Eigenmittelausstattung ebenso wie das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit eines adäquaten Risikomanagementsystems, welches neben den „typischen“ Banken-Risikoarten (vgl. hierzu auch § 2 Z 57 bis 57e BWG) auch Versicherungsrisiken umfasst. Diese Risikoarten sind bei Kreditinstituten nicht vorhanden und sind keine bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken. In einer umfassenden Finanzkonglomeratsprüfung (On- und Off-site) ist daher – aufbauend auf der Analyse dieser Risikoarten auf Solo- bzw. Gruppenebene – durch die FMA die geeignete Aggregation und Kontrolle aller relevanten Risiken auf Finanzkonglomerate-Ebene zu beaufsichtigen.

5 Finanzmarktstabilität

5.1 Erweiterter Finanzmarktstabilitätsauftrag

Die Sicherung der Finanzmarktstabilität stellt eine originäre Zentralbankenaufgabe dar, die u. a. auch in Artikel 105 Abs. 5 EG-Vertrag verankert ist. Seit 1. Jänner 2008 ist der Finanzmarktstabilitätsauftrag der OeNB darüber hinaus auch durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Nationalbankgesetz (§ 44b NBG) berücksichtigt. Danach hat die OeNB „im öffentlichen Interesse das Vorliegen aller jener Umstände zu beobachten, die für die Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich von Bedeutung sind.“ Zu diesem Zweck hat die OeNB nunmehr u. a. auch Zugang zu Daten von Unternehmen der Finanzbranche¹⁵. Dadurch wird der OeNB insbesondere im Bereich der Nichtbanken-Finanzintermediäre eine neue Rolle zu Teil: Diese sind nunmehr auf Basis zusätzlicher Datenquellen einer tiefer gehenden Analyse in Bezug auf die Stabilität des österreichischen Finanzsystems zu unterziehen. Kommt es im Zuge der Finanzmarktstabilitätsanalysen zu Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung, so sind auch die FMA und das BMF entsprechend zu informieren.

Im Rahmen dieses Auftrags wird neben der nunmehr bestehenden Möglichkeit der intensiveren stabilitätsbezogenen Analyse von **Nichtbanken-Finanzintermediären** ein besonderer Fokus auf Themen wie **Risk Assessment CESEE**, **Risikotransfer**, **Liquidität** und den weiteren Ausbau von **Stress-Tests** gelegt. Diese Themen reflektieren zum Einen die geographische Ausrichtung der Geschäftsaktivitäten der österreichischen Banken, zum Anderen relevante Entwicklungen auf den Finanzmärkten.

Ein wesentliches Ziel ist es in diesem Zusammenhang, eine **verstärkte Verlinkung von mikro- und makroprudentieller Analyse** sicherzustellen und auf diese Weise die Einzelbankenperspektive durch eine Systemperspektive zu ergänzen bzw. umgekehrt auch relevante Erkenntnisse aus der Einzelbankanalyse in die Finanzmarktstabilitätsanalyse zu integrieren. Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde wird von den Analyseoutputs entsprechend informiert, sodass sowohl FMA als auch OeNB frühzeitig auf makroprudentiell bedenkliche Entwicklungen reagieren können.

5.2 CESEE Risk Assessment

Die Exponierung des österreichischen Bankensystems in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE) hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die OeNB hat sich daher schon frühzeitig mit der CESEE Region befasst. Während die bisherige Analyse jedoch stark themenbasiert war, wird sie nun zu einer halbjährlichen verdichteten Gesamtschätzung der OeNB zum Risiko einzelner CESEE-Märkte in Hinblick auf das österreichische Bankensystem bzw. einzelne in der Region tätiger Banken ausgebaut werden. Im zentralen Blickpunkt der Erweiterung der Analyse des CESEE-Raumes stehen daher die unmittelbaren Implikationen von Entwicklungen in dieser Region auf die Finanzmarktstabilität in Österreich sowie umgekehrt die Auswirkungen der Aktivitäten der österreichischen Banken für die Gastländer.

¹⁵ Hierbei handelt es sich im Speziellen um Daten von Versicherungen, Finanzkonglomeraten, Veranlagungsgemeinschaften (VAGs), Investmentfonds, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Wertpapierfirmen (WPFs) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLUs).

Basierend auf der Analyse der einzelnen CESEE-Märkte sowie der Tätigkeit der österreichischen Banken vor Ort erfolgt eine Priorisierung der einzelnen Länder hinsichtlich der systemischen Risiken für das österreichische Bankensystem. Um eine möglichst konsistente und einheitliche Analyse der jeweiligen Länder zu ermöglichen, wird für die in diesem Analyseschritt verwendeten Indikatoren ein Gewichtungssystem erstellt, wodurch der Analyseprozess entsprechende Transparenz aufweist. Dieses Gewichtungssystem ist jedenfalls auch mit der nötigen Flexibilität auszustatten, um begründete Umreihungen auf Basis qualitativer Informationen zu ermöglichen.

Die so entstehende „Risikolandkarte“ liefert neben einer Prioritätenreihung auch einen Überblick über die wesentlichen Risiken für das österreichische Bankensystem. Auf Basis der Risikolandkarte ist in weiterer Folge für die mit höchster Priorität gereihten Länder eine Feedbackschleife hin zu den Experten der jeweiligen nationalen Zentralbanken, den für die betroffenen Banken zuständigen Einzelbankanalysten (SPOCs) sowie, im Fall unmittelbarer Probleme, auch mit der Bank selbst vorgesehen. Auf diese Weise erfolgt eine Objektivierung der Problemsicht und die allfällige Notwendigkeit weiterer aufsichtlicher Maßnahmen wird abgeklärt.

Die Ergebnisse dieses Prozesses werden im Zuge einer Managementinformation in einem halbjährlichen internen CESEE Highlight Report zusammengefasst, der in kurzer und prägnanter Form die konkreten Risikopotenziale sowie eventuelle Handlungsnotwendigkeiten/-möglichkeiten in Hinblick auf die CESEE-bezogenen Risiken für die österreichischen Banken aufzeigt.

Zusätzlich wird parallel zur bestehenden Analyse ein regelmäßiges Stabilitätsmonitoring für ausgewählte Länder/Regionen eingeführt um sicherzustellen, dass auch auf kurzfristige Änderungen, die Auswirkungen auf die Stabilität des österreichischen Bankensystems haben, adäquat reagiert werden kann. Die beabsichtigte enge Vernetzung mit den in den jeweiligen CESEE-Ländern für die Finanzmarktstabilität zuständigen Experten ist diesbezüglich ein wichtiges Element.

Ein weiteres Element im Ausbau der CESEE-Analyse der OeNB stellt auch die Erweiterung des so genannten Systemic Risk Monitor der OeNB dar. Durch diesen erfolgt eine quantitative Bemessung des systemischen Risikos des österreichischen Bankensektors und er wird insbesondere auch für Stress Tests eingesetzt. Nunmehr ist eine dahingehende Erweiterung vorgesehen, dass auch die CESEE-Tochterbanken in den Systemic Risk Monitor einbezogen werden.

5.3 Nichtbanken-Finanzintermediäre

Nichtbanken-Finanzintermediären kommt zwar im Vergleich zum Bankensektor eine deutlich geringere, insgesamt jedoch durchaus erhebliche Bedeutung im österreichischen Finanzsystem zu. So bestehen etwa im Bereich der Versicherungen rund acht Unternehmen, deren Bilanzsumme groß genug ist, um sie – gemessen an den im Bankenbereich gängigen Grenzen – als systemrelevante Institute zu definieren. Neben der Analyse der jeweiligen Kategorien von Finanzintermediären, wie Versicherungen oder Investmentfonds, spielt dabei insbesondere auch die Problematik von Ansteckungseffekten – sei es auch „nur“ durch ein Reputationsrisiko – zwischen diesen Kategorien eine Rolle, etwa aufgrund von Eigentumsverschränkungen oder Kooperationsvereinbarungen. Angesichts der

Größenstruktur der Nichtbanken-Finanzintermediäre ist insbesondere ein Fokus auf Versicherungen einerseits und Investmentfonds andererseits indiziert.

Zwischen FMA und OeNB wurde daher angesichts des erweiterten Finanzmarktstabilitätsmandats der OeNB vereinbart, welche Daten von Nichtbanken-Finanzintermediären seitens der FMA regelmäßig für Zwecke der Stabilitätsanalyse zur Verfügung gestellt werden. Basierend auf den von Seiten der FMA gelieferten Daten wird, ähnlich wie derzeit bereits für den Bankenbereich, ein Indikatorenset – unterteilt nach den einzelnen Kategorien der Nichtbanken-Finanzintermediäre – entwickelt; dieses wird einen Überblick über die wesentlichen zur Beurteilung der Finanzmarktstabilität erforderlichen Indikatoren¹⁶ bieten. Darauf aufbauend erfolgt die Einbettung der Analysen in die bestehende Analyselandschaft sowie das interne und externe Berichtswesen der OeNB.¹⁷ Ein wesentliches Ziel der erweiterten Finanzmarktstabilitätsanalyse im Bereich der Nichtbanken-Finanzintermediäre besteht auch darin, eine Vernetzung mit dem Bankensektor herzustellen.

Wie für die anderen Analysebereiche gilt auch hier, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen FMA und OeNB erfolgt, um eine Verbindung der mikro- mit den makroprudentiellen Erkenntnissen zu ermöglichen und frühzeitig potenziell negative Entwicklungen erkennen zu können.

5.4 Risikotransfer

Die Entwicklung von Risikotransfermärkten soll im Idealfall zu einer effizienteren Kapital- und Risikoallokation beitragen, was wiederum stabilitätsfördernd für das internationale Finanzsystem wirken sollte. Die Entwicklungen auf den internationalen Finanzmärkten seit Mitte 2007 haben jedoch sehr deutlich gezeigt, dass ungeachtet der unbestrittenen positiven Effekte des Risikotransfers auch auf die Herausforderungen, die mit der starken Zunahme des Einsatzes von Risikotransferinstrumenten für das Finanzsystem einhergehen, entsprechend eingegangen werden muss.

In Erfüllung ihres Finanzmarktstabilitätsauftrags plant die OeNB künftig eine verstärkt systematisierte Herangehensweise an diese Thematik im Sinne eines umfassenden Verständnisses und zeitnahen Monitorings der zugrunde liegenden Produkte, der Funktionsweise und Dynamik der Risikotransfermärkte, der beteiligten Finanzintermediäre sowie des Managements der transferierten Risiken. Dies soll es ermöglichen, aktuelle Marktentwicklungen, Risikokonzentrationen innerhalb bestimmter Marktsegmente bzw. einzelner Finanzintermediäre (auch auf systemischer Ebene) und eventuelle Handlungsnotwendigkeiten/-möglichkeiten aufzuzeigen.

Der Behandlung der Risikotransfer-Thematik liegt eine Definition der zu behandelnden Risikokategorien zugrunde, die sich an den wesentlichen Risikokategorien im Rahmen der Basel II-Eigenmittelvorschriften für Banken orientiert: Kredit-, Markt- und operationelles Risiko. Zur Anwendung kommt eine Matrix-

¹⁶ Beispielfähig seien diesbezüglich etwa Daten zu Geschäftsentwicklung, Ertragssituation, Risikoexponierung, Eigenmittelunterlegung, aber auch internationale Vergleichsdaten oder Informationen zu Eigentumsverschränkungen genannt.

¹⁷ Diesbezüglich sei etwa der halbjährlich erscheinende Finanzmarktstabilitätsbericht (FMSB) der OeNB erwähnt.

struktur, die einerseits den verschiedenen Risikoarten Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch die Frage der Handelbarkeit und jene der beteiligten Finanzintermediäre berücksichtigt. In einem halbjährlichen internen Risikotransferreport erfolgt – untergliedert nach Risikoarten (Kredit-, Markt- und operationelles Risiko) – die Analyse der Nutzung von Risikotransferprodukten durch die Finanzintermediäre. Dies inkludiert insbesondere auch die Beobachtung von Risikokonzentrationen bei den Finanzintermediären und eine Tragfähigkeitsüberprüfung. Ziel ist es auch hier, mögliche Gefahrenpotentiale und eventuelle Handlungsnotwendigkeiten/-möglichkeiten als Grundlage für weitere Maßnahmen aufzuzeigen.

5.5 Liquiditätsrisiko

Nicht zuletzt die gegenwärtigen Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten haben gezeigt, dass in der Vergangenheit dem Liquiditätsrisiko von Banken nicht immer die notwendige Beachtung zu Teil wurde. Das Thema Liquiditätsrisiko stellt hierbei in Bezug auf die oben dargestellten Schwerpunkte eine Querschnittsmaterie dar, die – wohlgleich in unterschiedlichem Umfang – in jedem dieser Bereiche zu beachten ist. Im Zuge einer intensivierten Behandlung des Liquiditätsrisikos aus Finanzmarktstabilitätsgesichtspunkten erfolgt künftig ein verstärkt systematisiertes Liquiditätsmonitoring. Dieses umfasst ein regelmäßiges Beobachten von relevanten Marktindikatoren ebenso wie die Weiterentwicklung und Beobachtung von Liquiditätsindikatoren für Finanzintermediäre (insbes. Banken); auch Stress Tests werden im Bereich des Liquiditätsrisikos von Banken weiter entwickelt. Diese werden sowohl für die Einzelbankenanalyse als auch für die systemische Analyse berücksichtigt.

6 Ausblick

Mit der Aufsichtsreform 2008 wurde der Weg des ständigen Verbesserns des Zusammenwirkens der Aufsichtsinstitutionen konsequent fortgeführt. Die Effizienz- und Effektivitätspotentiale werden nunmehr bestmöglich ausgeschöpft. Gerade die aktuellen, dynamischen Entwicklungen auf den Märkten machen deutlich, dass eine schlagkräftige Aufsichtsführung für die Stabilität eines Finanzmarktes unabdingbar ist.

Beide Institutionen wirken unter Konzentration auf ihre jeweiligen Stärken in einem immer engeren und partnerschaftlichen Verhältnis zusammen. Von der Optimierung der Prozesse profitieren auch die Marktteilnehmer; für sie sind zwei Entwicklungen von besonderem Interesse: Einerseits wird – unter anderem auf Basis der gemeinsamen Datenbank – ein intensiveres, risikoorientiertes Monitoring der beaufsichtigten Institutionen sichergestellt und ein wirkungsvoller Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bankwesens geleistet. Andererseits wird der Aufwand für die Kreditinstitute durch die Schaffung der so genannten „Incoming Plattform“, durch die Anzeigen elektronisch und zentral eingebracht werden können, deutlich reduziert werden.

Klare Entscheidungsstrukturen und Prozesse ohne Doppelgleisigkeiten stärken die Aufsichtskultur in Österreich. FMA und OeNB sind optimal gerüstet, den aktuellen wie künftigen Herausforderungen im Interesse des österreichischen Finanzplatzes nachhaltig und wirkungsvoll zu begegnen.